



Volker Busse | Hans Hofmann

Bundeskanzleramt und Bundesregierung

Handbuch für Wissenschaft und Praxis

Mit einem Vorwort von Olaf Scholz

8. Auflage



Nomos
Handbuch

Volker Busse | Hans Hofmann

Bundeskanzleramt und Bundesregierung

Handbuch für Wissenschaft und Praxis

Mit einem Vorwort von Olaf Scholz

8., aktualisierte und erweiterte Auflage



Nomos
Handbuch

BILDNACHWEIS: Bildarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin: S. 23; Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus: S. 30; Märkisches Museum, Berlin (Max Missmann, 1927): S. 35; Schultes Frank Architekten PartmbB im Auftrag des Bundesamts für Bauwesen und Raumordnung: S. 45; alle übrigen Abbildungen (soweit nicht als Selbstfertigung bezeichnet): Bundesbildstelle des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung bzw. Bundeskanzleramt, Berlin.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-7465-4 (Print)

ISBN 978-3-7489-3252-9 (ePDF)



Onlineversion
Nomos eLibrary

8., aktualisierte und erweiterte Auflage 2022

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2022. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, im August 2022

Vorwort

von Bundeskanzler Olaf Scholz

Mit seiner markanten und unverwechselbaren Architektur ist das Bundeskanzleramt vielen Bürgerinnen und Bürgern ein vertrauter Anblick. Was aber im Innern des Gebäudes passiert, wie das Bundeskanzleramt arbeitet und organisiert ist und welche Stellung es im Zusammenspiel der Regierung einnimmt, ist oft weniger bekannt.

Als Amtssitz des Bundeskanzlers oder der Bundeskanzlerin ist das Bundeskanzleramt die Regierungszentrale der Bundesrepublik Deutschland. Von hier aus geht der Bundeskanzler bzw. die Bundeskanzlerin seinen bzw. ihren Amtsgeschäften nach, empfängt Staatsgäste und leitet die Regierungspolitik. Hierzu wird der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin vom Amt über die laufenden Fragen der Innen- und Außenpolitik sowie die Arbeit der Bundesministerien unterrichtet. Es achtet außerdem darauf, dass die Entscheidungen des Bundeskanzlers bzw. der Bundeskanzlerin umgesetzt werden. Das sorgt für den „roten Faden“ in der Regierungspolitik. Gleichzeitig wirkt es auf eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung und dem Parlament sowie zwischen Bund und Ländern hin.

Das Bundeskanzleramt ist kein abstrakter Apparat. Als Bundeskanzler kann ich mich auf die Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundeskanzleramts verlassen, die hier tagtäglich rund um die Uhr arbeiten, um die „Regierungsmaschine“ am Laufen zu halten.

Mit der 8. Auflage des vorliegenden Buches zeichnen die Autoren die Entwicklung des Bundeskanzleramtes in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland nach. Sie beschreiben detailliert und kenntnisreich dessen Strukturen und Aufgaben. Ein Blick hinter die Kulissen, der die Abläufe des Regierungshandelns besser nachvollziehbar macht.

Eine aufschlussreiche, interessante Lektüre wünscht Ihnen

Ihr

Olaf Scholz

Vorwort der Verfasser zur 8. Auflage

Nach Schaffung der deutschen Einheit und der politischen Wende in Europa 1989/90 wuchs das Interesse im In- und Ausland an Insider-Informationen zum deutschen Regierungssystem, insbesondere zum Bundeskanzleramt. Vor diesem Hintergrund ist die 1. Auflage dieses Buches im Jahre 1994 entstanden. Die Folgeauflagen berücksichtigen die zwischenzeitlichen Entwicklungen auf politischem und organisatorischem, aber auch auf architektonischem Gebiet. Dies gilt insbesondere für die Koalitions- und Kanzlerwechsel der Jahre 1998, 2005, 2013 und 2021 sowie für den Umzug des Parlaments und der wichtigsten Regierungsfunktionen von Bonn nach Berlin.

Die Neuauflage bildet die Bundesregierung und das Bundeskanzleramt nach den Bundestagswahlen von 2021 mit der anschließenden Regierungsbildung ab. Nach einer 16-jährigen Amtsdauer der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel hat sich sowohl ein Kanzlerwechsel zu Bundeskanzler Olaf Scholz als auch ein Koalitionswechsel vollzogen. Text und Fotos der Neuauflage berücksichtigen die seit 2021 geschaffene Situation. Das Buch ist auf den neuesten Stand gebracht. Es illustriert die Arbeit von Regierung und Regierungszentrale im Bau des Bundeskanzleramtes im Berliner Spreebogen, geht aber auch auf den 2. Dienstsitz des Amtes im Palais Schaumburg in Bonn ein. Zu dem Erstverfasser Volker Busse ist Hans Hofmann seit der 5. Auflage als Zweitverfasser hinzugetreten. Beide haben seit den Voraufgaben das Werk aktualisiert, gründlich überarbeitet und erheblich angereichert. Überdies haben sie dem Buch alle besonders bedeutsamen Regelungen aus Gesetzen und Geschäftsordnungen angefügt, die für die Arbeit der Bundesregierung, insbesondere ihre Organisation und ihre Zusammenarbeit mit anderen Verfassungsorganen, von Bedeutung sind. Darüber hinaus sind einige Regelwerke angefügt, die für das Gesetzgebungsverfahren im nationalen, aber auch im europäischen Kontext wichtig sind. So ist das Buch nunmehr zu einem breit gefächerten Handbuch ausgebaut und aufgewertet. Dank ihrer praktischen Erfahrungen haben die Verfasser gemeinsam dafür Sorge getragen, dass die Darstellung bis in die jüngste Zeit aktuell ist.

Die Verfasser sind durch verschiedene Mitarbeiter der Bundesregierung, insbesondere des Bundeskanzleramtes, mit Informationen unterstützt worden. Ihnen gilt ganz herzlicher Dank.

Berlin/Bonn im August 2022

Dr. Volker Busse / Prof. Dr. Hans Hofmann

Inhaltsübersicht

Kapitel 1	Das Amt des Bundeskanzlers und das Bundeskanzleramt im geschichtlichen Überblick – Über das Reichskanzleramt zum Bundeskanzleramt –	21
Kapitel 2	Der räumliche Sitz des Bundeskanzlers gestern und heute und der Sitz des Reichskanzlers im Rückblick	33
Kapitel 3	Die rechtliche Stellung von Bundeskanzler, Bundesministern und Bundesregierung sowie die Funktionen des Bundeskanzleramtes	49
Kapitel 4	Organisation und Arbeitsweise des Bundeskanzleramtes im Einzelnen	121
Kapitel 5	Die Rolle der Beauftragten im Bundeskanzleramt	149
Kapitel 6	Die bisherigen Bundeskanzler, die Chefs des Bundeskanzleramtes, die Parlamentarischen Staatssekretäre/Staatsminister beim Bundeskanzler, sonstiger Leistungsbereich heute und Rückblick auf frühere Reichsregierungen	197
Kapitel 7	Die rechtlichen Rahmenbedingungen – Verfassungsrecht, Gesetze und Geschäftsordnungen	245
Kapitel 8	Beispiel für einen Gesetzentwurf der Bundesregierung (mit Stellungnahme des Bundesrates, Gegenäußerung der Bundesregierung und Gesetz)	483

Inhaltsverzeichnis

Vorwort von Bundeskanzler Olaf Scholz	5
Vorwort der Verfasser zur 8. Auflage	7
Abkürzungsverzeichnis (Auswahl)	19
Kapitel 1 Das Amt des Bundeskanzlers und das Bundeskanzleramt im geschichtlichen Überblick – Über das Reichskanzleramt zum Bundeskanzleramt –	21
A. Die Stellung des Bundeskanzlers und des Reichskanzlers nach den Verfassungen des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs	21
I. Norddeutscher Bund 1867–1871	21
II. Deutsches Reich 1871–1918	22
III. Weimarer Republik 1919–1933	26
B. Die Reichskanzlei von 1933 bis 1945	28
I. Zusammenbruch der Weimarer Republik	28
II. Stellung der Reichskanzlei	29
C. Die Direktorialkanzlei Frankfurt 1948 bis 1949	29
D. Neubeginn unter dem Grundgesetz in Bonn	31
Kapitel 2 Der räumliche Sitz des Bundeskanzlers gestern und heute und der Sitz des Reichskanzlers im Rückblick	33
A. Wilhelmstraße in Berlin	34
B. Direktorialkanzlei in Frankfurt und neuer Regierungssitz in Bonn	35
C. Palais Schaumburg	36
D. Bundeskanzleramt in Bonn und Gästehaus Meseberg	39
I. Bau der Planungsgruppe Stieldorf	39
II. Kanzlerbungalow	40
III. Gästehaus Schloss Meseberg	41
E. Bundeskanzleramt in Berlin	42
I. Vorläufer und Zwischenlösungen	42
II. Der Neubau im Spreebogen	43
F. Ministeriumsgebäude früher in Bonn und nunmehr in Berlin	46
I. In Bonn	46
II. In Berlin	46
Kapitel 3 Die rechtliche Stellung von Bundeskanzler, Bundesministern und Bundesregierung sowie die Funktionen des Bundeskanzleramtes	49

A.	Stellung des Bundeskanzlers und der Bundesregierung nach dem Grundgesetz	50
I.	Allgemeines	50
II.	Zusammensetzung, Bildung und Auflösung der Bundesregierung	52
B.	Der Bundeskanzler, die Bundesminister und die Organisation der Bundesregierung ..	54
I.	Rechte des Bundeskanzlers	55
1.	Richtlinienkompetenz	55
2.	Leitungskompetenz	67
3.	Organisationsgewalt	67
II.	Rechte der Bundesminister	69
1.	Rechte innerhalb der Bundesregierung	69
2.	Rechte in ihrem Geschäftsbereich	69
III.	Pflichten der Mitglieder der Bundesregierung	70
1.	Allgemeine und verfassungsrechtliche Pflichten	70
2.	Einfachgesetzliche besondere Pflichten	71
3.	Politische Verantwortung	72
4.	Pflichten gegenüber Regierung einerseits und Partei andererseits	73
IV.	Organisationsprinzipien der Bundesregierung	73
C.	Funktionen des Bundeskanzleramtes	75
I.	Im Verhältnis zum Bundeskanzler	75
II.	Im Verhältnis zum Kabinett	77
III.	Im Verhältnis zu den Ressorts	77
IV.	Im Verhältnis zu Bundestag und Bundesrat	78
1.	Beim Gesetzgebungsverfahren	78
2.	Beim Verfahren gemäß Art. 113 GG	80
3.	Bei parlamentarischen Fragen	81
4.	Beim Erlass von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften	82
V.	Im Verhältnis zum Bundesverfassungsgericht	82
VI.	Im sonstigen Außenverhältnis	83
D.	Die Bundesministerien	84
I.	Allgemeines	84
II.	Zahl der Bundesministerien und Struktur der Bundesregierung zwischen 1949 und heute	86
III.	Reformüberlegungen und wesentliche Veränderungen	87
IV.	Struktur nach Herstellung der deutschen Einheit 1990 und den Hauptstadtentscheidungen für Berlin	89
V.	Beauftragte	90
E.	Kabinettsitzungen	91
I.	Bedeutung, Ablauf, Abstimmungsverhalten, Vertraulichkeit	91
1.	Bedeutung	91
2.	Ablauf	94

3. Abstimmungsverhalten	95
4. Besondere Rechte einzelner Bundesminister	96
5. Vertraulichkeit	97
II. Umlaufverfahren/TOP-1-Listen-Verfahren	98
III. Vorbereitung der Kabinettsitzungen	99
1. Ressortabstimmung im Vorfeld des Kabinetts	99
2. Gesetzesvorlagen	101
3. Kabinettvorlagen und Bundeskanzleramt	102
IV. Nachbereitung der Kabinettsitzungen	104
F. Kabinettausschüsse und sonstige Koordinierungsgremien	104
I. Kabinettausschüsse	104
II. Staatssekretärsausschüsse	106
III. Sonstige Gremien und wiederkehrende Konferenzen	107
G. Zusammenarbeit zwischen Bundesregierung, Bundestag und Fraktionen	112
I. Allgemeines	112
II. Zusammenarbeit mit der die Bundesregierung tragenden Parlamentsmehrheit	113
III. Rechte und Pflichten der Bundesregierung gegenüber dem Bundestag	116
Kapitel 4 Organisation und Arbeitsweise des Bundeskanzleramtes im Einzelnen	121
A. Überblick über die organisatorische Entwicklung des Bundeskanzleramtes seit 1949	121
B. Die anderen obersten Bundesbehörden im Geschäftsbereich des Bundeskanzlers	130
I. Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung	130
II. Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien	132
C. Organisation des Bundeskanzleramtes heute	133
I. Leitungsbereich des Bundeskanzlers und des Chefs des Bundeskanzleramtes	133
II. Besondere Arbeitsbereiche mit Leitungsfunktionen	134
III. Fachebene	134
D. Aufgabenerledigung durch das Bundeskanzleramt und Arbeitsweise	135
I. Leitungsbereich	135
II. Koordinierung/Ressortbetreuung	139
III. Querschnittfunktionen	143
IV. Kommunikation, Information, Öffentlichkeitsarbeit	144
V. Planung	146
VI. Zentralverwaltung	147
Kapitel 5 Die Rolle der Beauftragten im Bundeskanzleramt	149
A. Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien	150
I. Aufgaben	151

II. Begleitung von Gesetzgebungsprozessen	152
III. Kunst- und Kulturförderung	153
IV. Die Aufgaben im Bereich Medien und Film	156
V. Geschichte und Erinnerung als eigene Aufgabe	157
VI. Die Organisation der Beauftragten für Kultur und Medien als oberste Bundesbehörde	159
VII. Die Rolle der Beauftragten für Kultur und Medien im föderalen System Deutschlands	160
B. Der Nationale Normenkontrollrat	160
I. Aufgabe: Gesetzesfolgenabschätzung	161
II. Gegenstand der Prüfung: Gesetze, Verordnungen, EU-Vorhaben, BMF-Schreiben	163
III. Arbeitsweise	164
IV. Verfahren	168
V. Der Normenkontrollrat auf europäischer und internationaler Ebene	170
VI. Ausblick	172
C. Die Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration	172
I. Aufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz	173
II. Entwicklung des Amtes im Spiegel gesellschaftlicher Veränderungen	175
III. Arbeitsschwerpunkt – Einwirken auf Gesetzesvorhaben	176
IV. Ausblick	181
D. Der Beauftragte der Bundesregierung für die Nachrichtendienste	182
I. Aufgaben	183
II. Parlamentarische Kontrolle	184
E. Der deutsche G7/G20-Sherpa und der Sherpa-Stab	184
I. Aufgaben	184
II. Arbeitsweise	185
III. Entwicklungen	186
IV. G7/ G20 Präsidentschaft	187
V. Ausblick	191
F. Der Beauftragte der Bundesregierung für Ostdeutschland	191
I. Bedeutung und Aufgaben	192
II. Entwicklung bis zur Wiedervereinigung	193
III. Neuordnung als Sonder- und Regierungsbeauftragte nach der Wiedervereinigung	193
IV. Budget und Ausstattung	194
G. Der Corona-Expertenrat der Bundesregierung	195
I. Aufgaben	195
II. Arbeitsweise und Inhalte	195

Kapitel 6 Die bisherigen Bundeskanzler, die Chefs des Bundeskanzleramtes, die Parlamentarischen Staatssekretäre/Staatsminister beim Bundeskanzler, sonstiger Leistungsbereich heute und Rückblick auf frühere Reichsregierungen	197
A. Die bisherigen Bundeskanzler	197
B. Die bisherigen Chefs des Bundeskanzleramtes	215
C. Die bisherigen Parlamentarischen Staatssekretäre/Staatsminister beim Bundeskanzler und sonstiger Leitungsbereich	216
D. Die bisherigen Bundesregierungen der Bundesrepublik Deutschland	219
E. Die früheren Reichskanzler und die Leiter von Bundeskanzler-Amt, Reichskanzleramt und Reichskanzlei des Deutschen Reiches von 1871 bis 1918 und der Weimarer Republik	241
Kapitel 7 Die rechtlichen Rahmenbedingungen – Verfassungsrecht, Gesetze und Geschäftsordnungen	245
A. Verfassungsrechtliche Regelungen	245
B. Geschäftsordnung der Bundesregierung (GOBR)	249
C. Rahmenregelung für den Geschäftsablauf der Kabinettsausschüsse der Bundesregierung	257
D. Die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO)	259
E. Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (BMinG)	308
F. Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre (ParlStG)	320
G. Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT)	323
H. Die Geschäftsordnung des Bundesrates (GOBR)	407
I. Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG)	425
J. Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG)	435
K. Geschäftsordnung für den Gemeinsamen Ausschuss (GOGema)	444
L. Das Gesetz über die parlamentarische Beteiligung bei der Entscheidung über den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland (Parlamentsbeteiligungsgesetz, ParlBG)	447
M. Gemeinsame Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Vermittlungsausschuss (GOVA)	450

N.	Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Kontrollgremiengesetz, PKGrG)	452
O.	Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz, PUAG)	460
P.	Gesetz über die Wahrnehmung der Integrationsverantwortung des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union (Integrationsverantwortungsgesetz, IntVG)	472
Q.	Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrats (NormenkontrollratsGes, NatNKRK)	477
Kapitel 8 Beispiel für einen Gesetzentwurf der Bundesregierung (mit Stellungnahme des Bundesrates, Gegenäußerung der Bundesregierung und Gesetz)		483
Gegenstand: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesministergesetzes und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre		484
Teil I Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 11.2.2015		484
A.	Vorblatt	484
	I. Problem und Ziel	484
	II. Lösung	484
	III. Alternativen	485
	IV. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand	485
	V. Erfüllungsaufwand	485
	1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger	485
	2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft	485
	3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung	485
	VI. Weitere Kosten	486
B.	Entwurf der Bundesregierung vom 11.2.2015 für ein Gesetz zur Änderung des Bundesministergesetzes und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre auf Kabinetttvorlage des BMI vom 3.2.2015	486
C.	Begründung	488
	I. Allgemeiner Teil	488
	1. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen	488
	2. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs	489
	3. Alternativen	489
	4. Gesetzgebungskompetenz	489
	5. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen	489
	6. Gesetzesfolgen	489
	a) Rechts- und Verwaltungsvereinfachung	489

b) Nachhaltigkeitsaspekte	490
c) Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand	490
aa) Übergangsgeld	490
bb) Aufwandsentschädigung für Mitglieder des beratenden Gremiums ...	490
cc) Reisekosten	490
d) Erfüllungsaufwand	490
aa) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger	490
bb) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft	490
cc) Erfüllungsaufwand der Verwaltung	491
e) Weitere Kosten	491
f) Weitere Gesetzesfolgen	491
7. Befristung; Evaluation	491
II. Besonderer Teil (mit Erläuterungen zu den einzelnen Regelungsvorschlägen)	491
Teil II Stellungnahme des Bundesrates vom 27.3.2015	495
Teil III Gegenäußerung der Bundesregierung vom 15.4.2015 zur Stellungnahme des Bundesrates vom 27.3.2015	497
Teil IV Gesetz vom 17.7.2015 (BGBl. I S. 1322)	498
Literaturverzeichnis	501
Stichwortverzeichnis	509

Kapitel 1 Das Amt des Bundeskanzlers und das Bundeskanzleramt im geschichtlichen Überblick – Über das Reichskanzleramt zum Bundeskanzleramt –

Die Bundesregierung ist eine der drei Säulen im parlamentarischen Regierungssystem des Grundgesetzes. An ihrer Spitze steht der Bundeskanzler. Für die Funktionsfähigkeit des Regierungssystems ist von Bedeutung, dass die rechtliche Stellung des Regierungssystems – auch unter Berücksichtigung historischer Erfahrungen – dementsprechend ausgeprägt ist. Im deutschen Regierungssystem ist diese im Vergleich zu anderen demokratischen Staaten relativ stark. Das folgende Kapitel stellt dar, dass und wie sich dies für ihn und sein Amt seit der Reichsgründung im 19. Jahrhundert entwickelt hat.

A. Die Stellung des Bundeskanzlers und des Reichskanzlers nach den Verfassungen des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs	2
I. Norddeutscher Bund 1867–1871	2
II. Deutsches Reich 1871–1918	7
III. Weimarer Republik 1919–1933	19
B. Die Reichskanzlei von 1933 bis 1945	27
I. Zusammenbruch der Weimarer Republik	27
II. Stellung der Reichskanzlei	29
C. Die Direktorialkanzlei Frankfurt 1948 bis 1949	30
D. Neubeginn unter dem Grundgesetz in Bonn	34

Der Bundeskanzler leitet die Geschäfte der Bundesregierung. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist ihm das Bundeskanzleramt zugeordnet. Die Regelungen des Grundgesetzes über den Bundeskanzler und die Bundesregierung sind geschaffen worden vor dem Hintergrund geschichtlicher Erfahrungen in früheren deutschen Verfassungen. Ein Blick in diese Geschichte kann das Verständnis der heutigen Regelungen zum Bundeskanzler und zum Bundeskanzleramt erleichtern. ¹

A. Die Stellung des Bundeskanzlers und des Reichskanzlers nach den Verfassungen des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs

I. Norddeutscher Bund 1867–1871

Stellung des Bundeskanzlers

Die erste deutsche Verfassung, die zum Amt eines Bundeskanzlers führte, war die des Norddeutschen Bundes vom 16. April 1867. Diese Verfassung wurde geschaffen, nachdem sich 1866 Preußen und die übrigen deutschen Staaten nördlich des Mains zum Norddeutschen Bund zusammengeschlossen hatten und einen Bundesstaat bildeten. Dieser Bund vereinigte Preußen und 21 weitere Länder. Die Verfassung des Bundes sicherte Preußen Vorherrschaft, indem sie ²

ihm 17 von 43 Stimmen im Bundesrat (und damit eine Sperr-Minorität gegen Verfassungsänderungen) zuwies und regelte, dass das »Bundespräsidium« der Krone Preußens zustand.

- 3 Der Verfassungsentwurf sah vor, dem Bundesrat, der Vertretung der einzelnen Staaten, neben seinen Befugnissen bei der Gesetzgebung auch die Funktion einer Bundesregierung zu geben. Der Bundeskanzler sollte nur Unterstaatssekretär im preußischen Außenministerium sein und den Vorsitz und die Geschäftsführung im Bundesrat haben. Eine eigene parlamentarische Verantwortlichkeit sollte er danach nicht tragen. Für den Bundesrat als Bundesregierung hätte demnach eine parlamentarische Verantwortlichkeit nur insofern bestanden, als die Vertreter der einzelnen staatlichen Regierungen ihren Landtagen verantwortlich waren.
- 4 Gegen diese Konstruktion wandte sich die Mehrheit des Reichstages. Sie wollte ein selbständiges, dem Reichstag unmittelbar verantwortliches Ministerkollegium. Sie erreichte, dass in der Verfassung des Norddeutschen Bundes folgende Regelungen aufgenommen wurden:
- 5 Der Vorsitz im Bundesrat und die Leitung von dessen Geschäften wurden dem Bundeskanzler zugewiesen; dieser war vom König von Preußen zu ernennen (Art. 15). Die Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidiums (also des Königs von Preußen) bedurften zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers, »welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt« (Art. 17). Durch diese Verantwortlichkeit wurde der Bundeskanzler zu einem eigenen obersten Organ des Norddeutschen Bundes erhoben.

Der preußische Ministerpräsident und Außenminister Otto von Bismarck selbst übernahm das Amt des Bundeskanzlers und gab ihm entsprechendes Gewicht.

Bundeskanzleramt: Beginn einer eigenen Verwaltung im Bund

- 6 Am 12. August 1867 wurde die erste und zunächst auch einzige oberste Behörde des Norddeutschen Bundes errichtet, das »Bundeskanzler-Amt«. Ministerielle Geschäfte des Bundes wurden nunmehr nicht insgesamt von preußischen Ministerien miterledigt, sondern überwiegend durch eine bundeseigene, dem Bundeskanzler zugeordnete Behörde. Mit Ausnahme der Angelegenheiten des Auswärtigen und der Marine, die weiterhin von preußischen Ministerien wahrgenommen wurden, war diese Behörde Verwaltungsspitze für alle Bundesangelegenheiten. Dies war der Beginn einer bundesstaatlichen Regierung mit einem eigenen Verwaltungsapparat. Präsident des neu geschaffenen Bundeskanzleramtes wurde Rudolf Delbrück, der vorher die Handelsabteilung im Preußischen Handelsministerium geleitet hatte.

II. Deutsches Reich 1871–1918

Reichskanzler

- 7 Die Verfassung des Deutschen Reichs (Bismarcksche Reichsverfassung) vom 16. April 1871 (RGBl. S. 63) übernahm fast wortlautgleich die Regelungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes. Das Deutsche Reich erweiterte den Bund um die süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg und Baden und veränderte das Stimmenverhältnis im Bundesrat dahin, dass Preußen nun 17 von 58 Stimmen zugeteilt waren (allerdings immer noch eine Sperr-Minorität gegen Verfassungsänderungen). Das »Präsidium des Bundes« wies die Verfassung weiterhin dem König

von Preußen zu, der nunmehr den Namen Deutscher Kaiser erhielt. Der Bundeskanzler erhielt die Bezeichnung Reichskanzler; seine Rechtsstellung blieb aber unverändert.

Erst durch Gesetz vom 28. Oktober 1918 (sog. Parlamentarisierungsgesetz) (RGBl. S. 1274) 8 wurde eine Verantwortlichkeit des Reichskanzlers auch gegenüber dem Parlament geregelt. In Art. 15 der Reichsverfassung wurde ausdrücklich die Regelung aufgenommen, dass der Reichskanzler zu seiner Amtsführung des Vertrauens des Reichstages bedarf und für seine Amtsführung außer dem Bundesrat auch dem Reichstag verantwortlich ist.

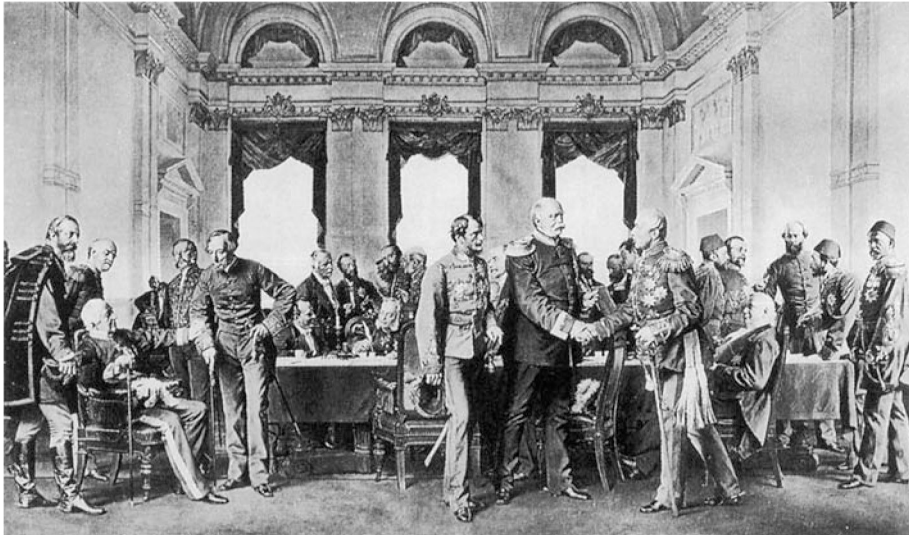


Abbildung 1.1: Die Unterzeichnung des Berliner Vertrages 1878 in der Reichskanzlei Wilhelmstr. 77 (Gemälde, Anton von Werner).

Rat an der Rechtsetzung der Europäischen Union mitwirken, haben sie auch legislatorische Kompetenzen.

II. Zusammensetzung, Bildung und Auflösung der Bundesregierung

Bundeskanzler und Bundesminister bilden die Bundesregierung

- 7 Art. 62 GG bestimmt: »Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler und den Bundesministern.« Diese Regelung ist abschließend. Das bedeutet, dass z. B. Staatssekretäre nicht zur Bundesregierung gehören, d. h. in den Sitzungen der Bundesregierungen nicht stimmberechtigt sind. Allerdings können sie daran als Vertreter der Bundesminister, denen sie zugeordnet sind, und auf Einladung des Bundeskanzlers teilnehmen. Man unterscheidet:

Stellung der Staatssekretäre

- **Parlamentarische Staatssekretäre:**
Sie sind grundsätzlich Abgeordnete des Bundestages und dem Bundeskanzler oder einem Bundesminister – auch in ihrer Amtsdauer – zugeordnet. Ihnen obliegt es insbesondere, das Mitglied der Bundesregierung, dem sie zugeordnet sind, im Verhältnis zum Parlament zu unterstützen. Der Bundespräsident kann einzelnen Parlamentarischen Staatssekretären das Recht verleihen, den Titel Staatsminister zu führen; davon hat er für die Parlamentarischen Staatssekretäre beim Bundeskanzler und beim Bundesminister des Auswärtigen Gebrauch gemacht. Ihr rechtlicher Status als Parlamentarischer Staatssekretär ändert sich durch die Ernennung zum Staatsminister nicht. Staatsminister beim Bundeskanzler müssen nicht Abgeordnete sein. Die Rechtsstellung von Parlamentarischen Staatssekretären ist durch ein besonderes Gesetz geregelt (Gesetz über die Rechtsverhältnisse von Parlamentarischen Staatssekretären, ParlStG, im Anhang abgedruckt). Dieses Gesetz verweist allerdings in vielerlei Hinsicht auf das Bundesministergesetz.
 - **Beamtete Staatssekretäre:**
Sie bilden die Spitze der Mitarbeiterschaft der Ministerien und leiten das Ministerium im Rahmen der politischen Vorgaben des Bundesministers. Ministeriumsintern vertreten sie auch den Minister. Wegen ihrer engen Vertrauensstellung zum Minister sind sie politische Beamte und können gemäß § 36 Bundesbeamtengesetz jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.
- 8 Das Bundesministergesetz und das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre regeln rechtliche Einzelfragen; für beamtete Staatssekretäre gilt hingegen das Bundesbeamtenrecht.

Bildung der Bundesregierung

- 9 Die Bildung der Bundesregierung geschieht in zwei Abschnitten:
- **Wahl des Bundeskanzlers (Art. 63 GG):**
Der Bundeskanzler wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestag ohne Aussprache gewählt. Erhält der Vorgeschlagene im ersten oder – falls erforderlich – in einem

weiteren Wahlgang die Mehrheit der Mitglieder des Bundestages (absolute Mehrheit; sog. Kanzlermehrheit), so muss der Bundespräsident ihn ernennen. Wird der Vorgeschlagene im zweiten Wahlgang nur mit einfacher Mehrheit gewählt, so hat der Bundespräsident entweder ihn zu ernennen oder den Bundestag aufzulösen.

– Ernennung der Bundesminister (Art. 64 GG):

Die Bundesminister werden auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen. Der Bundestag hat dabei kein formelles Mitbestimmungsrecht.

Die Bundesregierung als wichtigstes Organ der Exekutive mit ihrer Verwaltung besteht auf Dauer, auch wenn an ihrer politischen Spitze personelle Veränderungen eintreten.

Auflösung der Bundesregierung

Auch die Amtszeit der Mitglieder der Bundesregierung ist – soweit dies mit den Prinzipien der parlamentarischen Demokratie vereinbar ist – auf gewisse Dauer angelegt. Grundsätzlich bedeutet dies, dass die Mitglieder der Bundesregierung für die Dauer der Legislaturperiode im Amt bleiben; allerdings kann dieses vorzeitig durch Rücktritt oder durch Entlassung auf Antrag des Bundeskanzlers enden. 10

Das Amt eines Bundesministers ist zudem abhängig vom Amt des Bundeskanzlers. Es endet stets mit der Beendigung von dessen Amtszeit. Die Amtsdauer des Bundeskanzlers endet vorzeitig 11

- mit seinem Rücktritt oder Tod,
- mit jedem Zusammentritt eines neuen Bundestages (Art. 69 Abs. 2 GG),
- durch erfolgreiches konstruktives Misstrauensvotum (Art. 67 Abs. 1 GG) oder
- mit Ablehnung der vom Bundeskanzler gestellten Vertrauensfrage durch den Bundestag und dessen Auflösung durch den Bundespräsidenten (Art. 68 Abs. 1, Art. 69 Abs. 2 GG).

Mit der Vertrauensfrage (Art. 68 GG) kann der Bundeskanzler in die Offensive gehen und bei positivem Ausgang seine Regierung stabilisieren. Bei negativem Ausgang ist auf Vorschlag des Bundeskanzlers eine Auflösung des Deutschen Bundestages durch den Bundespräsidenten möglich. Da es kein Selbstauflösungsrecht des Bundestages gibt, ist dies unter Umständen ein Weg zu vorzeitigen Neuwahlen. Entsprechend ist nach dem negativen Votum über die Vertrauensfrage von Bundeskanzler Willy Brandt (22. September 1972), Bundeskanzler Helmut Kohl (17. Dezember 1982) und Bundeskanzler Gerhard Schröder (1. Juli 2005) verfahren worden. 12

Man unterscheidet zwischen »echten« Vertrauensfragen, also solchen, deren Bejahung angestrebt wird, einerseits und sog. »unechten« oder »auflösungsgerichteten« Vertrauensfragen andererseits. Die zuletzt genannten werden gestellt mit dem Ziel der Verneinung der Frage, also des Scheiterns, so dass der Bundeskanzler alsdann die Auflösung des Bundestages herbeiführen kann. So ist in den genannten Fällen verfahren worden. Dabei hat das Bundesverfassungsgericht jeweils den damit befassten Verfassungsorganen einen großen politischen Ermessensspielraum zugebilligt und den Vorwurf des Missbrauchs zurückgewiesen. 13

In der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland hat ein Wechsel im Amt des Bundeskanzlers stattgefunden durch Rücktritte (1963, 1966, 1974), durch konstruktives Misstrauensvotum (1982) oder durch das Wahlergebnis (1969, 1998, 2005, 2021). Allerdings hatte Angela Merkel vor der Wahl 2021 von sich aus erklärt, nicht zur Wiederwahl antreten zu wollen. Sie war die erste in 14

diesem Amt, die eine solche Erklärung abgegeben hat. Die Wahl von 1998 mit der Bildung der Regierung Gerhard Schröder hat erstmals dazu geführt, dass die Bundesregierung ausschließlich von Parteien getragen wird, die bis dahin in der Opposition waren. 2005 wurde erstmals in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland mit Angela Merkel eine Frau zur Bundeskanzlerin gewählt. Sie regierte bis 2009 an der Seite der SPD und unter einer Großen Koalition; dies hatte es zuvor erst einmal von 1966 bis 1969 unter Bundeskanzler Kurt Georg Kiesinger gegeben. Von 2009 bis 2013 regierte Angela Merkel mit einer Koalition aus CDU/CSU und FDP. Von 2013 bis 2021 regierte sie wieder mit einer Großen Koalition von CDU/CSU und SPD.

B. Der Bundeskanzler, die Bundesminister und die Organisation der Bundesregierung

- 15 Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler und den Bundesministern (Art. 62 GG). Grundlegend für die Organisation der Bundesregierung sowie die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder sind insbesondere Art. 64 und Art. 65 GG Diese lauten:

»Art. 64:

- (1) Die Bundesminister werden auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen.
- (2) Der Bundeskanzler und die Bundesminister leisten bei der Amtsübernahme vor dem Bundestage den in Art. 56 vorgesehenen Eid.«

»Art. 65:

Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbstständig und unter eigener Verantwortung. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bundesministern entscheidet die Bundesregierung. Der Bundeskanzler leitet ihre Geschäfte nach einer von der Bundesregierung beschlossenen und vom Bundespräsidenten genehmigten Geschäftsordnung.«

Verfassungsrechtlich ist für die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Bundesregierung neben diesen Grundlagen insbesondere auch Art. 66 GG zur Frage bestimmter Unvereinbarkeiten von Bedeutung. Einfachrechtlich enthält das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministergesetz – BMinG, abgedruckt im Anhang) zu deren Rechten und Pflichten nähere Regelungen.

- 16 Die Zusammenarbeit innerhalb der Bundesregierung und Fragen ihrer Organisation werden auf diesen rechtlichen Grundlagen vornehmlich durch Geschäftsordnungsrecht geregelt. Dieses ist Binnenrecht für die Bundesregierung, hat also keine Außenwirkung. Maßgeblich sind zwei Geschäftsordnungen: Im Einzelnen werden Fragen der Organisation der Bundesregierung in der Geschäftsordnung der Bundesregierung (GOBReg) (abgedruckt im Anhang) und der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) (abgedruckt im Anhang) geregelt. Die erstere – höherrangige – betrifft vornehmlich Rechte und Pflichten der Mitglieder der Bundesregierung, die letztere dagegen Organisation und Zusammenarbeit der Ministerien sowie Gesetzgebungsverfahren.

Diese rechtlichen Regelungen bedeuten insbesondere folgendes:

I. Rechte des Bundeskanzlers

Neben dem Kabinettsbildungsrecht aus Art. 64 GG, von dem eingangs dieses Kapitels bereits die Rede war, regelt und präzisiert Art. 65 GG folgende Rechte des Bundeskanzlers: 17

1. Richtlinienkompetenz

Richtlinien: Leitgedanken der Regierungspolitik

Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Nach dieser Regelung gibt er die Leitgedanken der Regierungspolitik vor. Die Richtlinien können die grundlegenden und richtungsweisenden Entscheidungen der Politik, aber auch Einzelfälle von besonderer Bedeutung betreffen. Es liegt im Wesen der Richtlinienkompetenz, dass der Bundeskanzler einen beträchtlichen politischen Spielraum darin hat, auf welche Fragen er in welcher Weise Einfluss nimmt. Ihm obliegt in weitem Maße die Bewertung, ob er einer Frage eine Bedeutung derart beimisst, dass er seine Richtlinien darauf erstreckt. So kann er z. B. Fragen, denen er eine hohe politische Bedeutung gibt, »an sich ziehen«; andererseits kann er sich zu Fragen, die für ihn diese Bedeutung nicht oder noch nicht haben, einer Äußerung enthalten und sie im Ressort belassen. 18

Besondere Bedeutung hat die Richtlinienkompetenz bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Bundesministern. Hier obliegt es insbesondere dem Bundeskanzler, auf die Einheitlichkeit der Haltung der Bundesregierung hinzuwirken; dies wird in § 2 GOBReg ausdrücklich bestimmt. Die Bundesregierung als Verfassungsorgan hat insbesondere im Gesetzgebungsverfahren im Interesse der Klarheit eine einheitliche Auffassung zu vertreten; dies ist in § 28 GOBReg und in §§ 19, 52 GGO ausdrücklich geregelt. 19

Richtlinien binden die Bundesminister und die Bundesregierung, aber nicht als solche auch andere Verfassungsorgane oder den Bürger.

Richtlinien des Bundeskanzlers ergehen üblicherweise formlos und werden in der Regel auch nicht als solche bezeichnet. Im Blick auf die starke verfassungsrechtliche Stellung des Bundeskanzlers und die wünschenswerte reibungslose Kooperation innerhalb der Bundesregierung haben dessen politische Leitgedanken in der Regel das ihnen zu kommende Gewicht, ohne dass auf die Richtlinienkompetenz ausdrücklich Bezug genommen (»gepocht«) werden muss. 20

**Organisationserlass
des Bundeskanzlers**

Vom 22. Oktober 2002

Gemäß § 9 der Geschäftsordnung der Bundesregierung ordne ich mit sofortiger Wirkung an:

I.

1. Das bisherige Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das bisherige Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung werden zu einem neuen Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zusammengelegt.
2. Dazu werden ihm aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen unter teilweiser Aufhebung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), Ziffer V, übertragen die Zuständigkeiten für:
 - a) den Jahreswirtschaftsbericht, den Konjunkturrat für die öffentliche Hand, die wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstitute und den Sachverständigenrat für die Beurteilung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung;
 - b) gesamtwirtschaftliche Analysen und Projektionen, Wirtschaftsstatistik;
 - c) institutionelle Fragen der OECD aus dem Bereich Außenwirtschaftspolitik (ohne Haushalt der OECD).Dabei bleiben die Zuständigkeiten des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung unberührt.
3. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit erhält die Zuständigkeiten des bisherigen Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, soweit nicht unter Ziffer II Abweichendes geregelt ist. Insbesondere erhält es die Federführung für die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe und für in diesem Rahmen geschaffene neue Leistungen.

II.

1. Mit der Übertragung von Zuständigkeiten aus dem bisherigen Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird das bisherige Bundesministerium für Gesundheit zu einem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung umgebildet.
2. Dazu werden ihm aus dem Geschäftsbereich des bisherigen Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung folgende Zuständigkeiten übertragen:
 - a) Sozialversicherung, Sozialgesetzbuch, Kriegsopferversorgung und sonstiges soziales Entschädigungsrecht, Versorgungsmedizin; in Fragen der Sozialversicherung besonderer Personengruppen, insbesondere geringfügig Beschäftigter und Scheinselbständiger, ist Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit herzustellen;
 - b) Prävention, Rehabilitation, Behindertenpolitik; Sozialhilfe (soweit nicht in Ziffer I Nr. 3 anders geregelt).Die Zuständigkeitsübertragung schließt deren europäische und internationale Bezüge sowie deren Grundsatz- und Planungsangelegenheiten ein.
3. Der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Behinderten und der Bundesbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen werden dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung zugeordnet.

III.

Die federführende Zuständigkeit für den Aufgabenbereich Gentechnik wird vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung auf das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft übertragen, damit auch die federführende Zuständigkeit für das Gentechnikgesetz. Davon unberührt bleibt die Zuständigkeit für medizinische Fragen, insbesondere das Arzneimittelwesen.

IV.

Dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird die Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen (künftig: Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration) zugeordnet.

V.

Dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird aus dem Geschäftsbereich des Bundeskanzlers die Zuständigkeit des Beauftragten der Bundesregierung für die neuen Bundesländer übertragen.

VI.

Dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit werden übertragen:

1. aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit
 - a) die Zuständigkeiten für die Markteinführung der erneuerbaren Energieträger und für die Energieforschung im Bereich der erneuerbaren Energieträger;
 - b) die Federführung für das Erneuerbare Energien-Gesetz (EEG) und dessen Fortentwicklung unter entsprechender Anwendung der bisherigen Beteiligungsregelungen.

Die Zuständigkeit für außenwirtschaftliche Fragen bei erneuerbaren Energien (insbesondere Exportförderung) liegt weiterhin beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.
2. aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen die Zuständigkeit für die „Deutsche Bundesstiftung Umwelt“.

VII.

Dem Auswärtigen Amt wird aus dem Geschäftsbereich des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung die Zuständigkeit für die politische Öffentlichkeitsarbeit Ausland übertragen.

VIII.

Die Einzelheiten des Übergangs werden zwischen den beteiligten Mitgliedern der Bundesregierung in Abstimmung mit dem Chef des Bundeskanzleramtes geregelt.

Berlin, den 22. Oktober 2002

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Abbildung 3.2: Organisationserlass von Bundeskanzler Gerhard Schröder vom 22. Oktober 2002.

Organisationserlass der Bundeskanzlerin

Vom 17. Dezember 2013

Gemäß § 9 der Geschäftsordnung der Bundesregierung ordne ich mit sofortiger Wirkung an:

I.

Es erhalten

1. das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die Bezeichnung Bundesministerium für Wirtschaft und Energie;
2. das Bundesministerium der Justiz die Bezeichnung Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz;
3. das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Bezeichnung Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft;
4. das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die Bezeichnung Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur;
5. das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die Bezeichnung Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

II.

Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie werden übertragen

1. aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern die Zuständigkeit des Beauftragten der Bundesregierung für die neuen Bundesländer;
2. aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur die Zuständigkeiten für Energieeinsparung;
3. aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit die Zuständigkeiten für die Energiewende einschließlich der mit der Energiewende verbundenen Aspekte des Klimaschutzes.

Die Zuständigkeitsübertragungen schließen deren europäische und internationale Bezüge sowie die Grundsatz- und Planungsangelegenheiten ein.

III.

Dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft die Zuständigkeit für Verbraucherpolitik übertragen. Der Verbraucherschutz im Bereich Ernährung und Lebensmittel verbleibt im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Die Zuständigkeitsübertragung schließt deren europäische und internationale Bezüge sowie die Grundsatz- und Planungsangelegenheiten ein.

IV.

Dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur werden aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie die Zuständigkeiten übertragen für

1. TK-Wirtschaft, Breitbandstrategie,
2. Telekommunikationsrecht

einschließlich der diesbezüglichen Fachaufsicht über die Bundesnetzagentur. Die Aufsicht über die Bundesnetzagentur im Übrigen verbleibt beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Die Zuständigkeitsübertragung schließt deren europäische und internationale Bezüge sowie die Grundsatz- und Planungsangelegenheiten ein.

V.

Dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit werden aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur die Zuständigkeiten für

1. Bauwesen, Bauwirtschaft und Bundesbauten;
2. Stadtentwicklung, Wohnen, Ländliche Infrastruktur und öffentliches Baurecht übertragen.

Die Zuständigkeitsübertragung schließt deren europäische und internationale Bezüge sowie die Grundsatz- und Planungsangelegenheiten ein.

VI.

Die Einzelheiten des Übergangs werden zwischen den beteiligten Mitgliedern der Bundesregierung geregelt und dem Chef des Bundeskanzleramtes mitgeteilt.

Berlin, den 17. Dezember 2013

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Abbildung 3.3: Organisationserlass von Bundeskanzlerin Angela Merkel vom 17. Dezember 2013.

Organisationserlass der Bundeskanzlerin

Vom 14. März 2018

Gemäß § 9 der Geschäftsordnung der Bundesregierung ordne ich mit sofortiger Wirkung an:

I.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit erhält die Bezeichnung Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

II.

Das Bundesministerium des Innern erhält die Bezeichnung Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

III.

Dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat werden übertragen

1. aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit die Zuständigkeiten für Bauwesen, Bauwirtschaft und Bundesbauten, für Stadtentwicklung, Wohnen, Ländliche Infrastruktur und öffentliches Baurecht, für die Stadtentwicklungsangelegenheiten der Raumordnung sowie für den demografischen Wandel;
2. aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur die Zuständigkeiten für Raumordnung, für den Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz, für die Europäische Raumentwicklungspolitik und den territorialen Zusammenhalt sowie für den demografischen Wandel.

Die Zuständigkeitsübertragungen schließen deren europäische und internationale Bezüge sowie die Grundsatz- und Planungsangelegenheiten ein.

IV.

Dem Bundeskanzleramt werden aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat die Zuständigkeiten für die IT-Steuerung des Bundes, für die Geschäftsstelle IT-Rat sowie für die Gemeinsame IT des Bundes übertragen.

V.

Ziffer I. des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 3. Mai 1989 (BGBl. I S. 901) wird wie folgt gefasst:

Der Bundesnachrichtendienst wird dem Chef des Bundeskanzleramtes unterstellt. Dessen Vertreter ist ein Staatssekretär oder ein Abteilungsleiter im Bundeskanzleramt.

VI.

Die Einzelheiten des Übergangs werden zwischen den beteiligten Mitgliedern der Bundesregierung geregelt und dem Chef des Bundeskanzleramtes mitgeteilt.

Der Übergang der Zuständigkeiten unter Ziffer III.1. entspricht dabei im Mengengerüst der Vereinbarung vom 22. Mai 2014 zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Umsetzung des Organisationserlasses der Bundeskanzlerin vom 17. Dezember 2013.

Berlin, den 14. März 2018

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Abbildung 3.4: Organisationserlass von Bundeskanzlerin Angela Merkel vom 14. März 2018.

Berlin, den 8. Dezember 2021

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**

An alle

Bundesministerinnen und Bundesminister

nachrichtlich:

Chef des Bundespräsidialamtes
Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung
Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
Präsident des Bundesrechnungshofes

Betr.: Organisationserlass

Gemäß § 9 der Geschäftsordnung der Bundesregierung ordne ich mit sofortiger Wirkung an:

I.

Es wird ein Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen gebildet.

II.

Es erhalten

1. das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Bezeichnung Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz;

- 2 -

2. das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Bezeichnung Bundesministerium des Innern und für Heimat;
3. das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Bezeichnung Bundesministerium der Justiz;
4. das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Bezeichnung Bundesministerium für Digitales und Verkehr;
5. das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit die Bezeichnung Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz.

III.

Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird übertragen

1. aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr die Zuständigkeit für Games;
2. aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz die Zuständigkeit für Klimaschutz einschließlich deren europäische und internationale Bezüge mit Ausnahme der internationalen Klimapolitik.

IV.

Dem Bundesministerium des Innern und für Heimat werden aus dem Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes die Zuständigkeiten für die Strategische Steuerung der IT des Bundes sowie für den IT-Rat des Bundes übertragen.

V.

Dem Auswärtigen Amt wird aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz die Zuständigkeit für die internationale Klimapolitik übertragen.

VI.

Dem Bundesministerium der Justiz werden aus dem Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes die Zuständigkeiten für die Geschäftsstelle für Bürokratieabbau, für bessere Rechtssetzung und für den Nationalen Normenkontrollrat übertragen.

- 3 -

VII.

Dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr werden übertragen

1. aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die Zuständigkeit für Telekommunikation einschließlich der diesbezüglichen Fach- und Rechtsaufsicht über die Bundesnetzagentur ohne die Zuständigkeiten für den Bereich der Post sowie die Zuständigkeiten für die nationale, europäische und internationale Digitalpolitik ohne die Zuständigkeiten für Start-Ups, die Zuständigkeit für Digitalgipfel liegt zukünftig in gemeinsamer Zuständigkeit;
2. aus dem Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes die Zuständigkeiten für operative Vorhaben der Digitalpolitik.

VIII.

Dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz werden übertragen

1. aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz alle verbliebenen Zuständigkeiten für Kernenergie und nukleare Sicherheits- und Entsorgungsforschung ohne die Zuständigkeit für die Finanzierung von Rückbau und Entsorgung;
2. aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz die Zuständigkeiten für den Verbraucherschutz, die Verbraucherpolitik, insbesondere auch im Kontext der Digitalisierung, sowie die Verbraucherrechtsdurchsetzung; insbesondere auch die Zuständigkeiten für den Verbraucherschutz in den Bereichen Finanzdienstleistungen, Energie, Nachhaltigkeit sowie im Sozial- und Gesundheitswesen ohne die rechtsförmliche Prüfung in diesen Bereichen;
3. aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft die Zuständigkeiten für das Verbraucherinformationsgesetz, für die allgemeine Produktsicherheit und für die spezielle Produktsicherheit ohne die Zuständigkeiten für Tabakerzeugnisse, verwandte Erzeugnisse sowie andere Anbauprodukte.

- 4 -

IX.

Dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen werden aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat die Zuständigkeiten für Bauwesen, Bauwirtschaft und Bundesbauten, für Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsprogramme und Wohnen sowie für Raumordnung, Regionalpolitik und Landesplanung übertragen.

X.

Dem Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes wird aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die Zuständigkeit des Beauftragten der Bundesregierung für die neuen Bundesländer einschließlich des Arbeitsstabs neue Bundesländer übertragen. Die Aufgabe übernimmt ein Staatsminister beim Bundeskanzler.

XI.

Alle Zuständigkeitsübertragungen schließen deren europäische und internationale Bezüge sowie die entsprechenden übergeordneten und Querschnittsbereiche wie insbesondere Grundsatz- und Planungsangelegenheiten ein, soweit nicht anders angeordnet.

Die Einzelheiten des Übergangs werden zwischen den beteiligten Mitgliedern der Bundesregierung geregelt und dem Chef des Bundeskanzleramtes mitgeteilt.

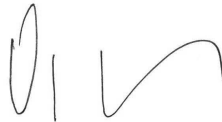
A handwritten signature in black ink, consisting of a large loop on the left, followed by a vertical line, and a long, sweeping curve on the right.

Abbildung 3.5: Organisationserlass von Bundeskanzler Olaf Scholz vom 8. Dezember 2021

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER



Berlin, 17. Oktober 2022

Frau Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz
Steffi Lemke, MdB

Herrn Bundesminister
für Wirtschaft und Klimaschutz
Dr. Robert Habeck, MdB

Herrn Bundesminister
der Finanzen
Christian Lindner, MdB

Sehr geehrte Kollegin, sehr geehrte Kollegen,

ich habe als Bundeskanzler entsprechend Paragraph 1 der Geschäftsordnung der Bundesregierung die nachfolgende Entscheidung getroffen:

- Es wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, um den Leistungsbetrieb der Kernkraftwerke Isar 2, Neckarwestheim 2 sowie Emsland über den 31.12.2022 hinaus bis längstens zum 15.4.2023 zu ermöglichen.

Parallel zu dieser Entscheidung werden die folgenden Weichenstellungen vorgenommen:

- Es wird ein ambitioniertes Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz vorgelegt.
- Die politische Verständigung zwischen der Bundesregierung, der Landesregierung Nordrhein-Westfalen und RWE zur Verlängerung des Betriebs von Kohlekraftwerken bis 2024 sowie zum vorgezogenen Kohleausstieg 2030 im Rheinischen Revier wird gesetzgeberisch umgesetzt. Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit wird die Bundesregierung die Voraussetzung für den Zubau neuer, wasserstofffähiger Gaskraftwerke schaffen.

Ich bitte darum, im Rahmen der Geschäftsverteilung die entsprechenden Regelungsvorschläge dem Kabinett nun zeitnah vorzulegen, über die dann der Gesetzgeber entscheidet.

Mit freundlichen Grüßen



Abbildung 3.6: „Machtwort“ von Bundeskanzler Olaf Scholz vom 17. Oktober 2022

Rechtlich kann man unterscheiden zwischen »Richtlinien im politischen Sinn« und »Richtlinien im rechtlichen Sinn«. Die Ersteren sind politische Leitvorgaben für die Politik der Bundesregierung; als Beispiele für solche Richtlinien des Bundeskanzlers mögen insbesondere seine Regierungserklärungen aufgeführt werden, vor allem diejenigen zu Beginn von Legislaturperioden. Davon unterschieden werden kann die oben zuletzt genannte Art von Richtlinien im engeren – rechtlichen – Sinne, auch wenn die Grenzen fließend sind und beide Arten von Richtlinien sowohl politische als auch rechtliche Bedeutung haben: Bei diesen zuletzt genannten Richtlinien trifft der Bundeskanzler konkrete Entscheidungen, z. B. zur Auflösung eines Konflikts oder zur Regelung bestimmter grundsätzlicher Fragen. Die praktische Bedeutung dieser Richtlinien hängt allerdings nicht von der Häufigkeit solcher Entscheidungen und erst recht nicht von der ausdrücklichen Bezeichnung als »Richtlinienentscheidung« ab; sie liegt vielmehr in deren »Vorwirkung«, d. h. in der Möglichkeit, dass der Bundeskanzler davon Gebrauch machen kann. Ausdrücklich als Richtlinien bezeichnete Entscheidungen des Bundeskanzlers kommen demzufolge in der Praxis nur selten vor.

Wenn allerdings diese Vorwirkung nicht ausreicht und die Meinungsverschiedenheit mehrerer Bundesminister nicht anders beigelegt werden kann, so wird der Bundeskanzler eine Richtlinienentscheidung in förmlicher Weise in Betracht ziehen. Über das verfassungsrechtliche Recht des Art. 65 GG hinaus wird dies in § 1 GOBReg konkret festgelegt. Von dieser rechtlichen Möglichkeit hat Bundeskanzler Olaf Scholz in verfassungsgeschichtlich singulärer Weise durch sein Schreiben vom 17.10.2022 an drei Bundesminister ausdrücklich Gebrauch gemacht. Darin hat er entschieden, dass die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen wird, um den Leistungsbetrieb für drei bestimmte Kernkraftwerke über den 1.1.2023 hinaus bis längstens zum 15.4.2023 zu ermöglichen. So hat er den Streit von Bundesministern entschieden, die zu einem solchen Leistungsbetrieb und dessen Fortdauer sowie zu den davon erfassten Kernkraftwerken verschiedene Auffassungen vertreten hatten und überdies parteipolitisch unterschiedlichen Partnern der Koalition angehören.

- 21 Insgesamt lässt sich sagen, dass die Richtlinienkompetenz aktive und originäre Politikgestaltung genauso umfasst wie eine Schiedsrichterrolle und eine Vetoposition des Bundeskanzlers.

2. Leitungskompetenz

Leitung der Kabinettsitzungen

Der Bundeskanzler leitet die Geschäfte der Bundesregierung nach einer von der Bundesregierung beschlossenen Geschäftsordnung. Diese Leitungskompetenz betrifft insbesondere die Leitung der Zusammenarbeit der Bundesregierung. Diese geschieht vor allem in den Sitzungen, zu denen die Bundesregierung als Kollegium regelmäßig zusammentritt, den Kabinettsitzungen. Dem Bundeskanzler obliegt die Leitung dieser Sitzungen. Dies setzt sorgfältige Vorbereitung voraus; dabei kommt dem Bundeskanzleramt besondere Bedeutung zu. 22



Abbildung 3.7: Vor einer Kabinettsitzung am 25.4.2018: die damalige Bundeskanzlerin Angela Merkel und der damalige Vizekanzler und Finanzminister Olaf Scholz.

3. Organisationsgewalt

Organisationsgewalt: Festlegung von Zahl und Zuständigkeiten der Bundesminister

Eine besondere Ausprägung der Leitungskompetenz aus Art. 65 GG und des Kabinettsbildungsrechts aus Art. 64 GG ist die Organisationsgewalt des Bundeskanzlers. Sie ist in § 9 GOBReg näher ausgeformt. Aus diesen Vorschriften folgt, dass der Bundeskanzler die Zahl der Bundesminister und ihre Zuständigkeitsbereiche festlegt. Es handelt sich hierbei um eine originäre Entscheidungskompetenz des Bundeskanzlers, die nicht von der Zustimmung des Bundestages abhängig ist. Sie darf und kann auch nicht durch den Gesetzgeber beeinträchtigt werden, vielmehr gehen umgekehrt Organisationsakte des Bundeskanzlers kraft seiner im Verfassungsrecht wurzelnden Organisationsgewalt dem einfachen Gesetz vor; dies findet seinen Niederschlag im Zuständigkeitsanpassungsgesetz vom 16. August 2002 (BGBl. I Seite 3165): Hiernach hat der 23

Kapitel 7 Die rechtlichen Rahmenbedingungen – Verfassungsrecht, Gesetze und Geschäftsordnungen

- A. Verfassungsrechtliche Regelungen
- B. Geschäftsordnung der Bundesregierung (GOBReg)
- C. Rahmenregelung für den Geschäftsablauf der Kabinettausschüsse der Bundesregierung
- D. Die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO)
- E. Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (BMinG)
- F. Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre (ParlStG)
- G. Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT)
- H. Die Geschäftsordnung des Bundesrates (GOBR)
- I. Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG)
- J. Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG)
- K. Geschäftsordnung für den Gemeinsamen Ausschuss (GOGemA)
- L. Das Gesetz über die parlamentarische Beteiligung bei der Entscheidung über den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland (Parlamentsbeteiligungsgesetz, ParlBG)
- M. Gemeinsame Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Vermittlungsausschuss (GOVA)
- N. Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Kontrollgremiumgesetz, PKGrG)
- O. Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz, PUAG)
- P. Gesetz über die Wahrnehmung der Integrationsverantwortung des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union (Integrationsverantwortungsgesetz, IntVG)
- Q. Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrats (NormenkontrollratsGes, NatNKRG)

A. Verfassungsrechtliche Regelungen

**Der VI. Abschnitt des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom
23. Mai 1949**

VI. Die Bundesregierung

Artikel 62

[Zusammensetzung]

Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler und aus den Bundesministern.

Artikel 63

[Wahl und Ernennung des Bundeskanzlers]

- (1) Der Bundeskanzler wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestage ohne Aussprache gewählt.
- (2) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt. Der Gewählte ist vom Bundespräsidenten zu ernennen.
- (3) Wird der Vorgeschlagene nicht gewählt, so kann der Bundestag binnen vierzehn Tagen nach dem Wahlgang mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder einen Bundeskanzler wählen.
- (4) Kommt eine Wahl innerhalb dieser Frist nicht zustande, so findet unverzüglich ein neuer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Vereinigt der Gewählte die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich, so muss der Bundespräsident ihn binnen sieben Tagen nach der Wahl ernennen. Erreicht der Gewählte diese Mehrheit nicht, so hat der Bundespräsident binnen sieben Tagen entweder ihn zu ernennen oder den Bundestag aufzulösen.

Artikel 64

[Ernennung und Entlassung der Bundesminister]

- (1) Die Bundesminister werden auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen.
- (2) Der Bundeskanzler und die Bundesminister leisten bei der Amtsübernahme vor dem Bundestage den in Artikel 56 vorgesehenen Eid.

Artikel 65

[Befugnisse in der Bundesregierung]

Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bundesministern entscheidet die Bundesregierung. Der Bundeskanzler leitet ihre Geschäfte nach einer von der Bundesregierung beschlossenen und vom Bundespräsidenten genehmigten Geschäftsordnung.

Artikel 65a

[Befehls- und Kommandogewalt]

Der Bundesminister für Verteidigung hat die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte.

Artikel 66

[Unvereinbarkeiten]

Der Bundeskanzler und die Bundesminister dürfen kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch ohne Zustimmung des Bundestages dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

Artikel 67

[Konstruktives Misstrauensvotum]

(1) Der Bundestag kann dem Bundeskanzler das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt und den Bundespräsidenten ersucht, den Bundeskanzler zu entlassen. Der Bundespräsident muss dem Ersuchen entsprechen und den Gewählten ernennen.

(2) Zwischen dem Antrag und der Wahl müssen achtundvierzig Stunden liegen.

Artikel 68

[Vertrauensfrage, Auflösung des Bundestages]

(1) Findet ein Antrag des Bundeskanzlers, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages, so kann der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers binnen einundzwanzig Tagen den Bundestag auflösen. Das Recht auf Auflösung erlischt, sobald der Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen anderen Bundeskanzler wählt.

(2) Zwischen dem Antrage und der Abstimmung müssen achtundvierzig Stunden liegen.

Artikel 69

[Stellvertreter des Bundeskanzlers, Amtsdauer für Regierungsmitglieder]

(1) Der Bundeskanzler ernennt einen Bundesminister zu seinem Stellvertreter.

(2) Das Amt des Bundeskanzlers oder eines Bundesministers endigt in jedem Fall mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages, das Amt eines Bundesministers auch mit jeder anderen Erledigung des Amtes des Bundeskanzlers.

(3) Auf Ersuchen des Bundespräsidenten ist der Bundeskanzler, auf Ersuchen des Bundeskanzlers oder des Bundespräsidenten ein Bundesminister verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung seines Nachfolgers weiterzuführen.

Zum Vergleich: Weimarer Verfassung

Vom 11. August 1919

Auszug

Art. 50

(Gegenzeichnung)

Alle Anordnungen und Verfügungen des Reichspräsidenten, auch solche auf dem Gebiete der Wehrmacht, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Reichskanzler oder den zuständigen Reichsminister. Durch die Gegenzeichnung wird die Verantwortung übernommen.

Art. 51
(Vertreter des Reichspräsidenten)

Der Reichspräsident wird im Falle seiner Verhinderung durch den Reichskanzler vertreten. Das Gleiche gilt für den Fall einer vorzeitigen Erledigung der Präsidentschaft bis zur Durchführung der neuen Wahl.

Art. 52
(Zusammensetzung der Reichsregierung)

Die Reichsregierung besteht aus dem Reichskanzler und den Reichsministern.

Art. 53
(Ernennung und Entlassung)

Der Reichskanzler und auf seinen Vorschlag die Reichsminister werden vom Reichspräsidenten ernannt und entlassen.

Art. 54
(Entzug des Vertrauens)

Der Reichskanzler und die Reichsminister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Reichstags. Jeder von ihnen muss zurücktreten, wenn ihm der Reichstag durch ausdrücklichen Beschluss sein Vertrauen entzieht.

Art. 55
(Aufgaben des Reichskanzlers)

Der Reichskanzler führt den Vorsitz in der Reichsregierung und leitet ihre Geschäfte nach einer Geschäftsordnung, die von der Reichsregierung beschlossen und vom Reichspräsidenten genehmigt wird.

Art. 56
(Richtlinienkompetenz)

Der Reichskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür gegenüber dem Reichstag die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Reichsminister den ihm anvertrauten Geschäftszweig selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Reichstag.

Art. 57
(Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung)

Die Reichsminister haben der Reichsregierung alle Gesetzesentwürfe, ferner Angelegenheiten, für welche Verfassung oder Gesetz dieses vorschreiben, sowie Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Reichsminister berühren, zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten.

Art. 58
(Beschlüsse)

Die Reichsregierung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

B. Geschäftsordnung der Bundesregierung (GOBReg)

Vom 11.5.1951 (zuletzt geändert gem. Bekanntmachung des BMI vom 21.11.2002, GMBL. S. 848)

Die Bundesregierung hat nach Artikel 65 des Grundgesetzes folgende, von dem Bundespräsidenten genehmigte Geschäftsordnung beschlossen:

I. Der Bundeskanzler

§ 1

(1) Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der inneren und äußeren Politik. Diese sind für die Bundesminister verbindlich und von ihnen in ihrem Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung zu verwirklichen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Bundeskanzlers einzuholen.

(2) Der Bundeskanzler hat das Recht und die Pflicht, auf die Durchführung der Richtlinien zu achten.

§ 2

Neben der Bestimmung der Richtlinien der Politik hat der Bundeskanzler auch auf die Einheitlichkeit der Geschäftsführung in der Bundesregierung hinzuwirken.

§ 3

Der Bundeskanzler ist aus dem Geschäftsbereich der einzelnen Bundesminister über Maßnahmen und Vorhaben zu unterrichten, die für die Bestimmung der Richtlinien der Politik und der Leitung der Geschäfte der Bundesregierung von Bedeutung sind.

§ 4

Hält ein Bundesminister eine Erweiterung oder Änderung der Richtlinien der Politik für erforderlich, so hat er dem Bundeskanzler unter Angabe der Gründe hiervon Mitteilung zu machen und seine Entscheidung zu erbitten.

§ 5

Der Bundeskanzler unterrichtet den Bundespräsidenten laufend über seine Politik und die Geschäftsführung der einzelnen Bundesminister durch Übersendung der wesentlichen Unterlagen, durch schriftliche Berichte über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sowie nach Bedarf durch persönlichen Vortrag.

§ 6

Der Bundeskanzler leitet die Geschäfte der Bundesregierung nach Maßgabe des IV. Abschnittes.

§ 7

(1) Der Staatssekretär des Bundeskanzleramtes nimmt zugleich die Geschäfte eines Staatssekretärs der Bundesregierung wahr.

(2) Er kann die an den Bundeskanzler gerichteten oder ihm von dem Bundespräsidenten überwiesenen Schreiben unmittelbar an den zuständigen Bundesminister weiterleiten. Empfiehlt der zuständige Bundesminister eine Beantwortung durch den Bundeskanzler, so legt er dem Bundeskanzler einen entsprechenden Entwurf vor.

II. Stellvertretung des Bundeskanzlers

§ 8

Ist der Bundeskanzler an der Wahrnehmung der Geschäfte allgemein verhindert, so vertritt ihn der gemäß Artikel 69 des Grundgesetzes zu seinem Stellvertreter ernannte Bundesminister in seinem gesamten Geschäftsbereich. Im Übrigen kann der Bundeskanzler den Umfang seiner Vertretung näher bestimmen.

III. Die Bundesminister

§ 9

Der Geschäftsbereich der einzelnen Bundesminister wird in den Grundzügen durch den Bundeskanzler festgelegt. Bei Überschneidungen und sich daraus ergebenden Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Bundesministern entscheidet die Bundesregierung durch Beschluss.

§ 10

(1) Abordnungen (Deputationen) sollen in der Regel nur von dem federführenden Fachminister oder seinem Vertreter empfangen werden. Sie sind vorher um Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu ersuchen. Erscheint ein gemeinsamer Empfang angezeigt, so benachrichtigt der angegangene Bundesminister die außer ihm noch in Frage kommenden Bundesminister.

(2) Der Bundeskanzler empfängt Abordnungen nur in besonderen Fällen.

§ 11

- (1) Mitglieder und Vertreter auswärtiger Regierungen sowie Vertreter zwischenstaatlicher Einrichtungen sollen nur nach vorherigen Benehmen mit dem Auswärtigen Amt empfangen werden.
- (2) Verhandlungen mit dem Ausland oder im Ausland dürfen nur mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes, auf sein Verlangen auch nur unter seiner Mitwirkung geführt werden.
- (3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für den Bundesminister für den Marshallplan, soweit er in Ausübung der ihm übertragenen Aufgaben tätig ist. Er hat jedoch das Auswärtige Amt über Verhandlungen mit dem Ausland oder im Auslande und über solche Besprechungen mit Vertretern auswärtiger Regierungen sowie Vertretern zwischenstaatlicher Einrichtungen zu unterrichten, die über die Erledigung laufender Angelegenheiten seines Geschäftsbereiches hinausgehen.

§ 12

Äußerungen eines Bundesministers, die in der Öffentlichkeit erfolgen oder für die Öffentlichkeit bestimmt sind, müssen mit den vom Bundeskanzler gegebenen Richtlinien der Politik in Einklang stehen.

§ 13

- (1) Jeder Bundesminister macht, bevor er den Sitz der Bundesregierung länger als 1 Tag verlässt, dem Bundeskanzler Mitteilung. Bei Abwesenheit von mehr als 3 Tagen und bei Auslandsreisen ist das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler herzustellen.
- (2) Zur Annahme von Einladungen in das Ausland ist die Zustimmung des Bundeskanzlers erforderlich.
- (3) Bevor ein Bundesminister den Sitz der Bundesregierung verlässt, gibt er dem Bundeskanzler die Anschrift an, unter der er während seiner Abwesenheit zu erreichen ist.

§ 14

- (1) Ist ein Bundesminister verhindert, so wird er in der Regierung durch den dazu bestimmten Bundesminister vertreten.
- (2) Für Erklärungen vor dem Bundestag, vor dem Bundesrat und in den Sitzungen der Bundesregierung wird der Bundesminister durch den Parlamentarischen Staatssekretär vertreten. Der Bundesminister kann für Einzelfälle anordnen, dass solche Erklärungen durch den Staatssekretär abgegeben werden.
- (3) Als Leiter einer obersten Bundesbehörde wird ein Bundesminister im Falle seiner Verhinderung durch den Staatssekretär und in dem Aufgabenbereich, der dem Parlamentarischen Staatssekretär nach § 14a übertragen worden ist, sowie in den von ihm bestimmten Einzelfällen von diesem vertreten.

§ 14a

Der Bundesminister bestimmt im Einzelnen, welche Aufgaben der Parlamentarische Staatssekretär wahrnehmen soll.

IV. Die Bundesregierung

§ 15

(1) Der Bundesregierung sind zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten alle Angelegenheiten von allgemeiner innen- oder außenpolitischer, wirtschaftlicher, sozialer, finanzieller oder kultureller Bedeutung, insbesondere

- a) alle Gesetzentwürfe,
- b) alle Entwürfe von Verordnungen der Bundesregierung,
- c) sonstige Verordnungsentwürfe, wenn sie von besonderer politischer Bedeutung sind,
- d) die Stellungnahme des Bundesrates zu den Vorlagen der Bundesregierung,
- e) alle Angelegenheiten, für welche Grundgesetz oder Gesetz dieses vorschreiben,
- f) Meinungsverschiedenheiten zwischen verschiedenen Bundesministern; Meinungsverschiedenheiten über die Entwürfe der Finanzplanung, des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans, wenn es sich um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den betroffenen Bundesminister oder erheblicher finanzieller Bedeutung handelt.

(2) Ihr sind außerdem zu unterbreiten:

- a) Vorschläge zur Ernennung von Beamten, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, von sonstigen Beamten, die nach der Besoldungsordnung feste Gehälter beziehen, sowie von Ministerialräten und Ministerialbeamten gleichen Ranges,
- b) Vorschläge zur Einstellung oder Eingruppierung von Angestellten bei obersten Bundesbehörden nach Vergütungsgruppe I BAT oder zur Vereinbarung einer höheren Vergütung,
- c) zur Beratung ohne Beschlussfassung: Vorschläge für die Zustimmung des zuständigen Bundesministers zur Ernennung von Richtern bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes.

§ 15a

(1) Im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler kann der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit verlangen, dass Angelegenheiten von frauenpolitischer Bedeutung der Bundesregierung zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitet werden, auch wenn diese zum Geschäftsbereich eines anderen Bundesministers gehören; die Vorlage an die Bundesregierung erfolgt durch den federführenden Bundesminister.

(2) In Angelegenheiten von besonderer frauenpolitischer Bedeutung kann der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Benehmen mit dem federführenden Bundesminister Gesetzesvorhaben vor Bundestag und Bundesrat einschließlich deren Ausschüsse neben dem federführenden Bundesminister vertreten. § 15 Abs. 1 Buchstabe f, §§ 17 und 28 bleiben unberührt.

(3) Entsprechendes gilt in Verbraucherschutzpolitischen Angelegenheiten für die Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.

§ 16

(1) Alle Angelegenheiten, die der Bundesregierung unterbreitet werden, sind vorher zwischen den beteiligten Bundesministern zu beraten, sofern nicht im Einzelfalle die Dringlichkeit der Entscheidung eine Ausnahme notwendig macht.

(2) Die bei den Beratungen strittig gebliebenen Punkte sind in dem Anschreiben an den Staatssekretär des Bundeskanzleramtes (§ 21 Abs. 2) oder in sonst geeigneter Weise mit kurzer Begründung der vorgeschlagenen Lösung aufzuführen.

(3) Bei der Vorlage von Gesetzentwürfen ist mitzuteilen, dass die Ausführung des Gesetzes Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Kosten belastet oder, wenn dies der Fall ist, ob der Bundesminister der Finanzen nach Kenntnis von dem Plane des Gesetzes Widerspruch erhoben hat. Fehlt der Vermerk, so sorgt der Staatssekretär des Bundeskanzleramtes dafür, dass er nachgeholt wird.

(4) Ist keine mündliche Erörterung im Kabinett erforderlich, so ist bei der Vorlage zu bemerken, dass ein Beschluss auf schriftlichem Wege ausreichen wird (§ 20 Abs. 2).

§ 17

(1) Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bundesministern sind der Bundesregierung erst zu unterbreiten, wenn ein persönlicher Verständigungsversuch zwischen den beteiligten Bundesministern oder im Falle ihrer Behinderung zwischen ihren Vertretern ohne Erfolg geblieben ist.

(2) Der Bundeskanzler kann Meinungsverschiedenheiten vor der Beratung im Kabinett zunächst in einer Ministerbesprechung mit den beteiligten Bundesministern unter seinem Vorsitz erörtern.

§ 18

(1) Vorschläge zur Ernennung von Beamten und zur Einstellung oder Eingruppierung von Angestellten sind in den Fällen des § 15 Abs. 2 Buchstabe a und b vor jeder entscheidenden oder verpflichtenden Maßnahme oder Mitteilung der Bundesregierung zu unterbreiten; im Übrigen sind, sofern es sich um Beamte des höheren Dienstes (Besoldungsgruppe A 13 BBesO und höher) und die ihnen gleichgestellten Angestellten in den Ministerien handelt, Ernennungen, Einstellungen und Eingruppierungen dem Bundeskanzler nachträglich zur Kenntnis mitzuteilen.

(2) Ernennungen dürfen erst nach Vollziehung der Urkunde durch den Bundespräsidenten veröffentlicht werden.

§ 19

Soll ein Beamter der Besoldungsgruppe B 9 BBesO oder höherer Besoldungsgruppen entlassen, in den einstweiligen Ruhestand oder in den Ruhestand versetzt werden, so ist vor entscheidenden und verpflichtenden Maßnahmen oder Mitteilungen die Stellungnahme des Bundeskanzlers einzuholen. Alsdann ist vor solchen Maßnahmen oder Mitteilungen die Angelegenheit dem Bundespräsidenten zur Entscheidung zu unterbreiten.

§ 20

- (1) Die Bundesregierung fasst ihre Beschlüsse in der Regel in gemeinschaftlicher Sitzung.
- (2) Ist die mündliche Beratung einer Angelegenheit nicht erforderlich, so soll der Staatssekretär des Bundeskanzleramtes die Zustimmung der Mitglieder der Bundesregierung auf schriftlichem Wege einholen (Umlaufsache). Bestehen über die Notwendigkeit einer mündlichen Beratung Zweifel, so hat er die Entscheidung des Bundeskanzlers herbeizuführen.

§ 21

- (1) Die Sitzungen der Bundesregierung werden durch den Staatssekretär des Bundeskanzleramtes nach näherer Anweisung des Bundeskanzlers festgelegt. Er veranlasst die Einladung zu den Sitzungen unter Beiführung einer Tagesordnung.
- (2) Die von den Bundesministern vorgelegten Entwürfe und Ausführungen sind dem Staatssekretär des Bundeskanzlers in der gewünschten Zahl von Abdrucken einzureichen; sie sind gleichzeitig sämtlichen Bundesministern und dem Chef des Bundespräsidialamtes unmittelbar zuzuleiten.
- (3) Die Übersendung von Kabinettvorlagen hat so zeitig zu erfolgen, dass für eine sachliche Prüfung vor der Beratung noch ausreichend Zeit bleibt. Zwischen der Zustellung der Vorlage an den Staatssekretär des Bundeskanzleramtes und die Bundesminister und der Beratung soll mindestens eine Woche liegen. Handelt es sich um umfangreiche Gesetzesvorlagen oder sonstige Vorlagen von weittragender Bedeutung und ist die Frist nicht eingehalten, so ist auf Antrag von zwei Bundesministern oder deren Vertretern die Angelegenheit von der Tagesordnung abzusetzen, es sei denn, dass der Bundeskanzler die sofortige Beratung für notwendig hält.
- (4) Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit oder dessen Vertreter kann die Absetzung von der Tagesordnung verlangen, wenn es sich um eine frauenpolitische Angelegenheit von besonderer Tragweite handelt und er bei der Vorbereitung der Kabinettvorlage nicht hinreichend beteiligt worden ist, es sei denn, dass der Bundeskanzler die sofortige Beratung für notwendig hält.

§ 22

- (1) Die Sitzungen der Bundesregierung finden unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers, im Falle seiner Behinderung unter dem Vorsitz des Stellvertreters des Bundeskanzlers statt. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so führt den Vorsitz der vom Bundeskanzler oder seinem Stellvertreter besonders bezeichnete Bundesminister oder mangels solcher Bezeichnungen der Bundesminister, der am längsten ununterbrochen der Bundesregierung angehört; bei mehreren Bundesministern mit gleicher Amtszeit übernimmt den Vorsitz der an Lebensjahren ältere Bundesminister.
- (2) Die Sitzungen beginnen pünktlich zu der in der Einladung angegebenen Zeit. Behinderte Bundesminister haben für die Vertretung zu sorgen.
- (3) Die Sitzungen der Bundesregierung sind vertraulich. Insbesondere sind Mitteilungen über Ausführungen einzelner Bundesminister, über das Stimmenverhältnis und über den Inhalt der Niederschrift ohne besondere Ermächtigung des Bundeskanzlers unzulässig.

§ 23

(1) An den Sitzungen der Bundesregierung nehmen außer den Bundesministern und dem Chef des Bundeskanzleramtes sowie dem Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundeskanzler regelmäßig teil:

der Chef des Bundespräsidialamtes,
der Bundespressechef,
der Persönliche Referent des Bundeskanzlers,
der Schriftführer.

(2) Ist ein Bundesminister an der Teilnahme an einer Sitzung der Bundesregierung verhindert, so nimmt für ihn der Parlamentarische Staatssekretär an der Sitzung teil. Der Bundesminister kann für Einzelfälle anordnen, dass der Staatssekretär an der Sitzung teilnimmt.

(3) Hält ein Bundesminister die Zuziehung eines Beamten seines Ministeriums außer dem Staatssekretär für erwünscht, so hat er dies unter Benennung des Beamten schriftlich anzuzeigen. Über die Zulassung zur Sitzung entscheidet der Vorsitzende. Der Beamte nimmt an der Sitzung nur für die Dauer der Verhandlungen über den Punkt, zu dem er zugezogen ist, teil.

(4) Der Bundeskanzler kann die Sitzung auf die Bundesminister beschränken.

§ 24

(1) Die Bundesregierung ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden die Hälfte der Bundesminister anwesend ist.

(2) Die Bundesregierung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 25

Der Wortlaut der Beschlüsse der Bundesregierung wird von dem Vorsitzenden jeweils im Anschluss an die mündliche Beratung eines Gegenstandes festgelegt.

§ 26

(1) Beschließt die Bundesregierung in einer Frage von finanzieller Bedeutung gegen oder ohne die Stimme des Bundesministers der Finanzen, so kann dieser gegen den Beschluss ausdrücklich Widerspruch erheben. Wird Widerspruch nach Satz 1 oder in gesetzlich vorgesehenen Fällen erhoben, so ist über die Angelegenheit in einer weiteren Sitzung der Bundesregierung erneut abzustimmen. Die Durchführung der Angelegenheit, der der Bundesminister der Finanzen widersprochen hat, muss unterbleiben, wenn sie nicht in der neuen Abstimmung in Anwesenheit des Bundesministers der Finanzen oder seines Vertreters von der Mehrheit sämtlicher Bundesminister beschlossen wird und der Bundeskanzler mit der Mehrheit gestimmt hat.

(2) Entsprechendes gilt, wenn der Bundesminister der Justiz oder der Bundesminister des Innern gegen einen Gesetz- oder Verordnungsentwurf oder eine Maßnahme der Bundesregierung wegen ihrer Unvereinbarkeit mit geltendem Recht Widerspruch erhebt.

§ 27

(1) Über die Sitzungen der Bundesregierung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Schriftführer unterzeichnet wird. Eine Abschrift der Niederschrift wird den Bundesministern umgehend zugesandt. Der Chef des Bundespräsidialamtes und der Bundespressechef erhalten nachrichtlich eine Abschrift der Niederschrift.

(2) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die beteiligten Bundesminister nicht innerhalb 3 Tagen nach ihrer Zustellung Einwendungen gegen den Inhalt oder die Fassung erheben.

(3) In Zweifelsfällen ist die Angelegenheit nochmals der Bundesregierung zu unterbreiten.

§ 28

(1) Die von der Bundesregierung beschlossenen Vorlagen werden den gesetzgebenden Körperschaften durch den Bundeskanzler zugeleitet und vor ihnen durch den in der Sache zuständigen Bundesminister vertreten.

(2) Die Vertretung hat einheitlich zu erfolgen, auch wenn einzelne Bundesminister anderer Auffassung sein sollten. Gegen die Auffassung der Bundesregierung zu wirken, ist den Bundesministern nicht gestattet.

(3) Bevor das Einverständnis mit wesentlichen Änderungen einer Gesetzesvorlage im Bundestag oder Bundesrat oder in den Ausschüssen erklärt wird, ist die Bundesregierung zu befragen. Ist dies aus Zeitmangel nicht möglich und doch eine Stellungnahme geboten, so soll wenigstens eine Einigung mit den erreichbaren Ministerien gesucht werden.

§ 29

(1) Gesetze sind dem Bundespräsidenten erst nach der Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler und den zuständigen Bundesministern zur Vollziehung vorzulegen. Berührt der Inhalt des Gesetzes den Geschäftsbereich mehrerer Bundesminister, so zeichnen diese in der Regel auch die Ausfertigung.

(2) Verfügungen und Anordnungen sind dem Bundespräsidenten erst nach der Gegenzeichnung durch den zuständigen Bundesminister zur Vollziehung vorzulegen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 30

(1) Verordnungen der Bundesregierung werden nach Gegenzeichnung durch den zuständigen Fachminister vom Bundeskanzler gezeichnet. Sonstige Verordnungen werden – auch wenn sie der Bundesregierung vorgelegen haben – grundsätzlich von dem zuständigen Bundesminister allein gezeichnet.

(2) Unter der ausdrücklichen Bezeichnung »Die Bundesregierung« sollen – abgesehen von Fällen besonderer Ermächtigung durch die Bundesregierung – nur der Bundeskanzler oder mit ihm der zuständige oder alle Bundesminister zeichnen.

§ 31

Die präsidierenden Mitglieder der Landesregierungen sollen mehrmals im Jahr persönlich zu gemeinsamen Besprechungen mit der Bundesregierung vom Bundeskanzler eingeladen werden, um wichtige politische, wirtschaftliche, soziale und finanzielle Fragen zu erörtern und in persönlicher Fühlungnahme zu einer verständnisvollen einheitlichen Politik in Bund und Ländern beizutragen.

C. Rahmenregelung für den Geschäftsablauf der Kabinettausschüsse der Bundesregierung

(Bekanntmachung des BMI vom 24.2.1993, GMBI S. 177)¹

§ 1

Vorsitz, Geschäftsführung

- (1) Vorsitzender der Kabinettausschüsse ist der Bundeskanzler. Stellvertretender Vorsitzender ist der Stellvertreter des Bundeskanzlers.
- (2) Bei Abwesenheit des Bundeskanzlers und seines Stellvertreters führt der für den Aufgabenbereich des Ausschusses federführende oder hauptbeteiligte Bundesminister den Vorsitz (Beauftragter Vorsitzender).
- (3) Die Geschäfte der Kabinettausschüsse werden vom Bundeskanzleramt geführt.

§ 2

Mitgliedschaft

Ständige Mitglieder eines Kabinettausschusses sind die Bundesminister, deren Geschäftsbereich regelmäßig und nicht nur unwesentlich betroffen ist. Andere Bundesminister werden von Fall zu Fall hinzugezogen, wenn Gegenstände beraten werden, die ihren Geschäftsbereich betreffen. Über die Hinzuziehung von Bundesministern, die nicht Mitglied des betreffenden Kabinettausschusses sind, soll nach Möglichkeit bei der Festsetzung der Tagesordnung entschieden werden.

§ 3

Vorbereitung der Sitzungen

Die Sitzungen der Kabinettausschüsse sollen durch interministerielle Besprechungen sachlich vorbereitet werden; in diesen Besprechungen sind die ständigen Mitglieder des betreffenden Kabinettausschusses und der Chef des Bundeskanzleramtes sowie, falls erforderlich, weitere Bundesminister vertreten. Soweit interministerielle Arbeitseinheiten bestehen, sollten sie die sachliche Vorbereitung übernehmen.

¹ 1 Abs. 2 wurde durch Kabinettsbeschluss vom 16. Dezember 1998 wie folgt neu gefasst: „Bei Abwesenheit des Bundeskanzlers und seines Stellvertreters führt der für den Aufgabenbereich des Ausschusses federführende oder hauptbeteiligte Bundesminister oder ein Staatsminister beim Bundeskanzler den Vorsitz (Beauftragter Vorsitzender)“.

§ 4

Einberufung, Tagesordnung

(1) Tagesordnungen sowie Zeit und Ort der Sitzungen der Kabinettausschüsse werden vom Bundeskanzler nach Abstimmung mit dem Beauftragten Vorsitzenden festgelegt. Bei Verhinderung des Bundeskanzlers stimmt sich der Chef des Bundeskanzleramtes mit dem Stellvertreter des Bundeskanzler und mit dem Beauftragten Vorsitzenden ab und übernimmt danach für den Bundeskanzler die Einladung.

(2) Einladungen und Tagesordnungen erhalten die ständigen Mitglieder und die hinzugezogenen Bundesminister, der Chef des Bundespräsidialamtes, der Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung und andere Personen mit ständigem Teilnahmerecht. Bundesminister, die nicht Mitglied im Sinne von § 2 sind, erhalten Einladungen und Tagesordnungen nachrichtlich; dies gilt nicht nur für Sitzungen des Bundessicherheitsrates.

§ 5

Vorlagen

(1) Kabinettausschuss-Vorlagen leiten die Bundesminister dem Chef des Bundeskanzleramtes im Original mit den erforderlichen Abdrucken mindestens eine Woche vor der Beratung zu. Gleichzeitig sind weitere Abdrucke an die Mitglieder und hinzugezogenen Bundesminister sowie – nachrichtlich – an die übrigen Bundesminister, den Chef des Bundespräsidialamtes, den Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung und andere Personen mit ständigem Teilnahmerecht zu übersenden.

(2) Für Vorlagen an den Bundessicherheitsrat kann die Verteilung auf Bundesminister, die Mitglieder sind, beschränkt werden.

§ 6

Teilnahme an Sitzungen

(1) An den Sitzungen der Kabinettausschüsse nehmen die ständigen Mitglieder sowie die hinzugezogenen Bundesminister, im Verhinderungsfall die Parlamentarischen Staatssekretäre, ferner der Chef des Bundeskanzleramtes und der Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung oder deren Vertreter sowie der Geschäftsführende Beamte/Schriftführer teil. Außerdem können Staatsminister beim Bundeskanzler, der Chef des Bundespräsidialamtes oder sein Vertreter sowie der persönliche Referent des Bundeskanzlers teilnehmen. Die Kabinettausschüsse können in Ausnahmefällen anderen Personen ein ständiges Teilnahmerecht einräumen, wenn deren besondere Funktion dies erforderlich ist.

(2) Jeder Bundesminister hat das Recht, an den Sitzungen der Kabinettausschüsse – mit Ausnahme des Bundessicherheitsrates – persönlich teilzunehmen. Der Bundeskanzler kann die Teilnahme auf ständige Mitglieder beschränken. Der Beauftragte Vorsitzende kann die Teilnahme auf Bundesminister beschränken.

(3) Ständige Mitglieder und hinzugezogene Bundesminister können sich von dem Parlamentarischen Staatssekretär und/oder dem Staatssekretär begleiten lassen. Hält ein ständiges Mitglied oder ein hinzugezogener Bundesminister ausnahmsweise die Begleitung eines Mitarbeiters un-

terhalb der Staatssekretäre-Ebene für erwünscht, ist dies dem Chef des Bundeskanzleramtes unter Nennung des Mitarbeiters schriftlich anzuzeigen; über die Zulassung des Mitarbeiters zur Sitzung und die Dauer seiner Teilnahme entscheidet der Vorsitzende.

§ 7

Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Sitzungen der Kabinettausschüsse werden in der Regel Niederschriften in der Form von Kurzprotokollen erstellt; sie unterliegen der Geheimhaltung
- (2) Vor der Versendung der Niederschrift holt der Schriftführer die Zustimmung des Beauftragten Vorsitzenden sowie des Chefs des Bundeskanzleramtes ein, sofern diese an der Sitzung persönlich oder für ihn ein Staatsminister bei Bundeskanzler teilgenommen hat.
- (3) Eine Ausfertigung der Niederschrift erhalten nachrichtlich auch die Bundesminister, die nicht Mitglied des betreffenden Kabinettausschusses sind, sowie der Chef des Bundespräsidialamtes und der Chef des Presse- und Informationsenamtes der Bundesregierung, andere Personen mit zuständigem Teilnahmerecht sind auf Wunsch in geeigneter Weise zu unterrichten.
- (4) Die Verteilung über die Sitzungen des Bundessicherheitsrates kann auf Bundesminister, die ständige Mitglieder sind, beschränkt werden.

D. Die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO)

Vom 26. Juli 2000 (GMBI S. 526) – zuletzt geändert am 11.12. 2019 (GMBI. 2020 S. 65 Nr. 2/3)

Bekanntmachung der Neufassung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO)²

§ 1 GGO

Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinsame Geschäftsordnung gilt für die Bundesministerien.
- (2) Die Gemeinsame Geschäftsordnung regelt Grundsätze für die Organisation der Bundesministerien, die Zusammenarbeit der Bundesministerien und mit den Verfassungsorganen sowie für den Geschäftsverkehr nach außen. Sie regelt die Mitwirkung bei der Rechtsetzung.

§ 2 GGO

Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist durchgängiges Leitprinzip und soll bei allen politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der Bundesministerien in ihren Bereichen gefördert werden (Gender-Mainstreaming).

² Vom 1.9.2011, veröffentlicht in Juris.

§ 3 GGO

Ministerielle Aufgaben

(1) Die Bundesministerien nehmen Aufgaben wahr, die der Erfüllung oder Unterstützung von Regierungsfunktionen dienen. Dazu zählen insbesondere die strategische Gestaltung und Koordination von Politikfeldern, die Realisierung von politischen Zielen, Schwerpunkten und Programmen, die internationale Zusammenarbeit, die Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren sowie die Wahrnehmung von Steuerungs- und Aufsichtsfunktionen gegenüber dem nachgeordneten Geschäftsbereich. Zu den wesentlichen Elementen der Führung und Kontrolle der Bundesverwaltung zählt die Fachaufsicht. Oberstes Ziel der Fachaufsicht ist ein rechtmäßiges und zweckmäßiges Verwaltungshandeln.³ Die Ausrichtung auf ministerielle Kernaufgaben ist durch ständige Aufgabenkritik sicherzustellen.

(2) Die Bundesministerien sollen Vollzugsaufgaben nur ausnahmsweise wahrnehmen, wenn es sich um Angelegenheiten von besonderer politischer Bedeutung handelt oder wenn eine andere Zuordnung nicht sachdienlich ist.

(3) Die Bundesministerien haben ihre Aufgaben so wahrzunehmen, dass die Funktionsfähigkeit der Bundesregierung gewährleistet ist und sich nach außen ein einheitliches Erscheinungsbild ergibt.

(4) Gleichartige Aufgaben, wie zum Beispiel aus dem Bereich der internen Servicebereiche, sollen zentral durch ein Ressort wahrgenommen werden, soweit dies zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

§ 4 GGO

Grundsätze für die Organisation der Bundesministerien

(1) Die Bundesministerien gestalten ihre Organisation so, dass sie den sich ändernden gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen flexibel gerecht werden können.

(2) Organisatorische Regelungen sollen die selbstständige, eigenverantwortliche sowie kosten- und qualitätsbewusste Wahrnehmung der Aufgaben unterstützen und gleichzeitig dazu beitragen, die Motivation und Arbeitszufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verbessern.

(3) Die Bundesministerien betreiben eine an den aktuellen fachlichen Notwendigkeiten orientierte Organisations- und Personalentwicklung.

(4) Es sind angemessen große Organisationseinheiten bei wenigen Hierarchieebenen zu bilden, deren Leitungsspannen nach Schwierigkeit und Umfang der Aufgaben zu bemessen sind.

(5) Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung sollen auf der jeweiligen Bearbeitungsebene zusammengeführt werden.

3 Amtl. Anm.:

Siehe hierzu: Grundsätze zur Ausübung der Fachaufsicht der Bundesministerien über den Geschäftsbereich in der jeweils geltenden Fassung (veröffentlicht im Intranet des Bundes).

Stichwortverzeichnis

- Ablaufplanung 4 41
- Abschichtung von Aufgaben 3 107
- Abstimmungsverhalten 3 130
- Aktuelle Stunde 3 205
- Arbeitsebene 4 14
- Aufarbeitung der SED-Diktatur 5 29
- Aufgabenkritik 3 107
- Ausgabenerhöhungen oder Einnahmeminderungen 3 76
- Außen- und Sicherheitspolitik 5 134
- Außenpolitik 4 29
- Band des Bundes 2 32
- beamtete Staatssekretäre 3 7
- Beauftragte 3 113
- Beauftragte der Bundesregierung für die Nachrichtendienste 3 178; 5 116
- Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien 4 7; 5 1
- Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration 5 78
- Befristung 5 61
- Berlin-Bonn-Gesetz vom 26. April 1994 3 112
- bessere Gesetzgebung 3 157
- bessere Rechtsetzung 5 41
- Beteiligung von Fachkreisen, Verbänden, insbesondere kommunalen Spitzenverbänden 3 155
- Bildung der Bundesregierung 3 9
- Bonn als UN-Standort bei 2 38
- Bundesamt für Verfassungsschutz 5 117
- Bundesarchiv 5 29, 35
- Bundesbeauftragte für den Datenschutz 3 117
- Bundeshauptstadt Berlin 2 2
- Bundesinstitut für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa 5 35
- Bundesländer 3 154
- Bundesminister, Rechte 3 28
- Bundesministergesetz 3 37
- Bundesministerien 3 92
- Bundesnachrichtendienst 3 46; 5 117
- Bundesrechnungshof 3 145
- Bundesregierung 3 121
- Bundessicherheitsrat 3 173
- Bundesverfassungsgericht 1 35; 3 13, 86
- Bund-Länder-Angelegenheiten 3 181; 4 32
- Bund-Länder-Besprechungen 3 181
- Bürokratieabbau 5 38, 55

Bürokratieabbau in der EU 5 75
Bürokratiekosten 5 42, 47
Chef des Bundespräsidialamtes 3 128, 167
Corona-Krisenstab im Bundeskanzleramt 4 11
Corona-Expertenrat 5 146
Corona-Pandemie 3 184a
Deutsche Kultur im östlichen Europa 5 2, 31
Deutsches Reich 1 7
Die Reichskanzlei 1 27
Dienstszitz des Bundeskanzleramtes in Bonn 2 17
Dienststelle für auswärtige Angelegenheiten 4 2
Dienststelle in Berlin 2 30
Direktorialkanzlei 1 30; 2 10
Eilbedürftige Gesetzentwürfe 3 68
Einheitlichkeit der Haltung der Bundesregierung 3 19
Einheitlichkeit der Meinungsbildung 3 134
Einigungsvertrag 2 1; 3 109
einstweiliger Ruhestand 3 7
Einwanderungsland 5 89, 108
Entgegennahme von Geschenken 3 37
Erfüllungsaufwand 3 156; 5 42, 51, 56
Ermächtigungsgesetz 1 28
Erweiterungsbau für das Bundeskanzleramt 2 35
Europafragen 3 175
Europäischer Rat 3 6
Europapolitik 4 17
Evaluierung von Gsetzentwürfen 5 53, 61
Federführung 3 81
Federführung des Bundesministers 3 29
Funktionsfähigkeit der Regierung 3 5
G7/G20 Gipfeltreffen 5 122
G7/G20 Präsidentschaft 5 133
Gäste bei Kabinettsitzungen 3 129
Gästehaus Schloss Meseberg 2 28
Gedenkstätten 5 29
Gegenäußerung 3 64
Gegenzeichnung des Gesetzes durch den Bundeskanzler 3 71
geheimes Nachrichtenwesen 3 175
Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) 3 16; 7 D
Geschäftsordnung der Bundesregierung (GOBReg) 3 16; 7 B
Geschäftsordnung der Reichsregierung 1 25, 30
Geschäftsordnungsrecht 3 16
Geschäftsordnungsrecht der Bundesregierung 3 29

Geschäftsverteilungsplan 3 94
Geschäftsverteilungspläne der einzelnen Bundesressorts 3 26
Geschenke, Entgegennahme von 3 37
Geschichte und Erinnerung als eigene Aufgabe 5 27
Gesetzesfolgenabschätzung 3 156; 5 41, 44, 61, 75
Gesetzgebungsverfahren 3 63
Gewaltenteilung 3 1, 129, 181, 185
Gipfelerklärung 5 123, 136
Grundgesetz 1 34
Hauptstadt-Entscheidung des Einigungsvertrages 2 1
Hauptstadtentscheidungen für Berlin 3 108
Haus der Geschichte 2 18
Haushaltsdebatten 3 204
Haushaltsgesetz 3 26
Herausforderung des Rechtsstaates 3 182
High Level Group 5 75
Initiative Bürokratieabbau 3 176
Initiativrecht 3 141
internationale Migration 3 176
Integrationspolitik 5 86
Interpellationsrecht 3 205
Judikative 3 145
Kabinett 3 120
Kabinett- und Parlamentsangelegenheiten 4 32
Kabinettausschüsse 3 171
Kabinettreife 3 153; 5 65
Kabinettsitzung 3 125
Kabinettsitzungen 3 22; 3 120; 4 24
Kabinetttvorlage 3 124, 151
Kabinetttvorlagen 3 160
Kanzlerbungalow 2 24
Kanzlerbüro 4 12
Kanzlermehrheit 3 9
Kanzlerprinzip 3 42
Karenzzeiten für frühere Mitglieder der Bundesregierung 3 38
Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung 3 144, 173, 208
Klimaschutz 3 106
Koalitionsausschuss 3 200
Koalitionsgespräche 3 200
Koalitionsregierungen 3 5
Koalitionsvereinbarung 3 57, 191
Kollegialprinzip 3 49
Kombinationsmodell 3 110

Kommunikation 4 34
konstruktives Misstrauensvotum 3 39
Kordinierung der Nachrichtendienste 4 17
Kordinierung/Ressortbetreuung 4 27
Kostentransparenz 5 55
Krisenstäbe 3 181
Kultur und Medien 3 47
Kultur, gesamtstaatliche Repräsentation auf
einem Gebiet der 5 1
Kunst- und Kulturförderung 5 12
Lagebesprechungen 4 24
Leitgedanken der Regierungspolitik 3 18
Leitungsbereich 4 9
Leitungskompetenz 3 22
Medien und Film 5 23
Meinungsverschiedenheiten 3 19, 132
militärische Einsätze der Bundeswehr in Krisengebieten 3 184
Militärischer Abschirmdienst 5 120
Ministeriumsgebäude früher in Bonn und nunmehr in Berlin 2 36
Moderner Staat – Moderne Verwaltung 3 176
Museum König in Bonn 2 11
Nachhaltige Entwicklung 3 176
Nachhaltigkeit 5 54
Nationaler Normenkontrollrat 5 38
Nationaler Integrationsplan 5 93
ND-Lage 5 120
Neue Länder 3 176
Neue Länder, Jahreswirtschaftsbericht 3 174
Neutralitätsgebot 3 34
Norddeutscher Bund 1 2
Öffentlichkeitsarbeit 4 34
Opfer des Nationalsozialismus 5 3, 28
Opposition 3 203
Organisation der Bundesregierung 3 15
Organisation des Bundeskanzleramtes 4 8
Organisationserlasse des Bundeskanzlers 3 26
Organisationsgewalt 3 23
Organisationsplan 3 94
Organisationsprinzipien der Bundesregierung 3 41
Ostdeutschland, Beauftragter für 5 138
Palais Radziwill 2 7
Palais Schaumburg 2 11, 12
Parlamentarische Fragen 3 78

- Parlamentarisches Kontrollgremium 5 121
- Parlamentarische Staatssekretäre 3 7
- Parlamentarischer Rat 1 34
- Personalangelegenheiten 3 13, 122; 4 43
- persönlicher Verständigungsversuch der Bundesminister 3 152
- Petitionswesen 3 91
- Pflichten der Mitglieder der Bundesregierung 3 31
- Planung 4 39
- Planungsgruppe Stieldorf 2 20
- Politikgedenkstiftungen 5 32
- Politische Verantwortung 3 39
- Presse- und Informationsamt der Bundesregierung 4 6, 35
- Projektgruppe für Regierungs- und Verwaltungsreform 3 102
- Querschnittfunktionen 4 15, 31
- Rechts- und Verwaltungsvereinfachung 5 43, 61
- Rechtsextremismus und Rassismus 3 174
- Rechtsförmlichkeitsprüfung 3 159
- Rechtsverordnungen, allgemeine Verwaltungsvorschriften 3 82
- Reformüberlegungen 3 101
- Regierungsbefragung 3 205
- Regierungserklärung 3 191, 204
- Reichsamt des Innern 1 15
- Reichskanzlei 1 15, 29
- Reichskanzler 1 19
- Reichskanzleramt 1 9
- Reichskanzlerpalais 2 7
- Reichsregierung 1 23
- Ressortabstimmung 3 150
- Ressortkoordinierung 4 16
- Ressortprinzip 1 23; 3 43
- Ressortverantwortung 3 44
- Richtlinienkompetenz 3 18
- Richtlinienkompetenz, konstruktives Misstrauensvotum, Kabinettsbildungsrecht 3 3
- Rotationsbeschluss 4 46
- Ruhestand, einstweiliger 3 7, 10
- Schlangenhader Empfehlungen 1 38
- Schlanker Staat 3 107
- Sherpa-Stab der G7 und G20 Konferenzprozesse 5 122
- Solidarpakt II 3 181
- Spiegelreferate 4 28
- Spreebogen, Neubau im 2 32
- Staatsarchiv der Bundesregierung 3 59
- staatsleitende Funktionen 3 1

Staatsminister beim Bundeskanzler 4 11
Staatsratsgebäude ehemaliges 2 31
Staatssekretär des Innern im Bundeskanzleramt 4 2
Staatssekretäre, beamtete 3 7
Staatssekretäre, Parlamentarische 3 7
Staatssekretärsausschüsse 3 175
Staatssekretärsbesprechung zur Vorbereitung der Kabinettsitzung 3 166
Stabilität der Bundesregierung 3 4
Standardkostenmodell 5 58
Ständiger Beirat 4 32
Stasi-Unterlagen-Behörde 5 29
Stiftung Wissenschaft und Politik 3 48
Strafrecht 3 32
Suspensives Vetorecht 3 139
Tag der offenen Tür 4 38
Tagesordnungshoheit 3 29, 165
Tagesordnungs-Hoheit des Bundeskanzlers 3 123
Tagesordnungshoheit des Bundeskanzlers 3 29
Termine für Parlament und Regierung 4 26
TOP-1-Listen-Verfahren 3 130
Umlaufverfahren/TOP-1-Listen-Verfahren 3 147
Ukraine-Krieg 3 175
UN-Einrichtungen in Bonn 2 37
Untersuchungsausschüsse 3 39, 208
Unvereinbarkeiten 3 33
Urschrift des Gesetzes 3 71
Verbraucherschutz 2 37,38
Verfassungskonvent von Herrenchiemsee 1 34
Verfassungsressorts 3 87
Vermittlungsausschuss 3 72
Vertrauensfrage 3 11
Vertraulichkeit der Kabinettsitzungen 3 143
Villa Loeschigk 2 13
vorläufige Bundeshauptstadt 2 10
Vorwirkung 3 20
Wahl des Bundeskanzlers 3 9
Wechselnde Mehrheiten, Vermeidung 3 194
Weimarer Republik 1 19, 27
Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts 3 186
Wilhelmstraße in Berlin 2 4
Wirtschaftskonferenzen 3 181
Zentralverwaltung 4 15, 42
Zitierrecht 3 39, 204

Zuleitungsschreiben des Bundeskanzlers 3 169
Zusammenarbeit innerhalb der Bundesregierung 3 16
Zusammensetzung der Bundesregierung 3 7
Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Bundesregierung 3 25
Zuwanderungsgesetz 5 78, 99